

# Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

Zwischen dem

**Thüringischen Landkreistag**

und dem

**Gemeinde- und Städtebund Thüringen**

- auf der einen Seite -

und den

**in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zusammengesetzten Spitzenverbänden,**

- auf der anderen Seite -

und

**unter Beteiligung des Landesamtes für Soziales und Familie, Landesjugendamt,**

wird auf der Grundlage des § 78 f SGB VIII der folgende Rahmenvertrag geschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

Der Rahmenvertrag regelt die Grundsätze für die Vereinbarung von Leistungen, Entgelten und Qualitätsentwicklungen für

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII),
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
4. Hilfe zur Erziehung
  - a) in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
  - b) in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII),
  - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII),  
sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
  - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs.1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2),
  - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35 a Abs.1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese den in den Nummern 4 b und c und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden und § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII nicht einschlägig ist.

## **§ 2 Anlagen zum Rahmenvertrag**

Die Vertragsparteien können nähere Ausführungen insbesondere zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (§§ 5, 6 und 10), zum Regelleistungsentgelt (§ 8), zum Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen (§ 9) und zur Weitergabe von Unterlagen (§ 13) als Anlage zu diesem Rahmenvertrag erstellen. Diese Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages. Sie unterliegen der ständigen Überprüfung der Vertragsparteien und können einvernehmlich geändert werden, ohne daß es hierzu der Kündigung des Rahmenvertrages nach § 15 Abs. 1 bedarf. Auf § 14 Abs. 3 wird insoweit verwiesen.

## **II. Landeskommision, Vertragspartner auf örtlicher Ebene**

### **§ 3 Landeskommision**

(1) Über alle Angelegenheiten dieses Rahmenvertrages und über Streitfragen, die sich aus dem Rahmenvertrag ergeben, entscheidet einvernehmlich die Landeskommision, die sich aus den Vertragsparteien zusammensetzt.

(2) Der Landeskommision gehören elf Mitglieder an.

- a. Als Vertreter der örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmen die kommunalen Spitzenverbände in Thüringen fünf Mitglieder und deren Stellvertreter.
- b. Als Vertreter der Träger der Einrichtungen bestimmen vier Mitglieder und deren Stellvertreter die LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen und ein Mitglied und dessen Stellvertreter die kommunalen Gebietskörperschaften, die Träger von Einrichtungen sind.
- c. Das Landesjugendamt, das die Arbeit der Landeskommision beratend begleitet, bestimmt einen Vertreter und dessen Stellvertreter.

### **§ 4 Vertragspartner**

(1) Für den Abschluß von Vereinbarungen nach den §§ 5, 6 und 10 sind der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtungsleistungen erbracht werden, und der örtliche Träger der Jugendhilfe, der für die erbrachten Leistungen überwiegend zuständig ist, Verhandlungs- und Vertragspartner. Die von diesen Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger der Jugendhilfe bindend.

(2) Für die in der Einrichtung erbrachten Leistungen ist der örtliche Träger der Jugendhilfe überwiegend zuständig, der im vorangehenden Vereinbarungszeitraum die meisten Platztage in Anspruch genommen hat (Hauptbeleger).

## **III. Leistungs- und Qualitätsentwicklungs- vereinbarung**

## **§ 5 Leistungsvereinbarung**

(1) Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind die Leistungsmerkmale einer Leistung nach § 1 (Regelleistung) sowie die angebotenen zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen.

(2) Die Vereinbarungsparteien vereinbaren auf der Grundlage einer abgestimmten Leistungsbeschreibung Inhalt, Umfang und Qualität der Regelleistung und der zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen.

(3) Die Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Entgeltvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

(4) Inhalte und Gliederung von Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung sind Gegenstand der Anlage 1.

## **§ 6 Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Qualitätsprüfung**

(1) Mit Vorliegen der Betriebserlaubnis durch die nach § 45 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 1 KJHAG zuständige Behörde erkennen die Vertragsparteien das Vorhandensein einer Grundqualität an.

(2) Der Träger der Einrichtung schafft über die Qualitätsentwicklung Vertrauen in seine Leistungsangebote und in seine Fähigkeit zur Verwirklichung seines Erziehungs- und Hilfeauftrages. Er verpflichtet sich,

- a. seine Qualitätsgrundsätze zu beschreiben,
- b. ein Konzept der Qualitätsentwicklung zu erarbeiten und umzusetzen,
- c. seine Qualitätsentwicklung darzulegen.

(3) Die Beschreibung der Qualitätsgrundsätze der Einrichtung, ihr Qualitätsentwicklungskonzept und Vereinbarungen zu Qualitätsentwicklungsberichten sind Bestandteile der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

(4) Die Vertragspartner nach § 4 Abs. 1 können die Qualität der nach § 5 zu erbringenden Leistungen dann überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Einrichtung die Anforderungen an die Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt. Die Einrichtung kann den Spitzen- oder Dachverband, dem der Träger der Einrichtung angehört, beteiligen. Das Prüfungsergebnis ist allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Einrichtung hat bei einer Qualitätsprüfung die erbrachten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung nachzuweisen und systematisch zu dokumentieren.

(6) Die Ergebnisse der Qualitätsprüfung sind der Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zugrunde zu legen.

(7) Ausführungen zur Erstellung von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie zur Qualitätsprüfung sind Gegenstand der Anlage 2.

## **IV. Entgelt**

### **§ 7**

#### **Finanzierung der Einrichtungen der Jugendhilfe**

(1) Auf der Grundlage der in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale werden leistungsgerechte Entgelte vereinbart. Die Träger der Einrichtungen müssen gewährleisten, daß die Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht werden.

(2) Das nach § 10 zu vereinbarende Entgelt setzt sich zusammen aus

- dem Regelleistungsentgelt (§ 8) und
- dem Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen (§ 9).

(3) Die Entgelte sollen getrennt für die Leistungsbereiche Erziehung und Ausbildung vereinbart werden.

### **§ 8**

#### **Regelleistungsentgelt**

(1) Das Regelleistungsentgelt besteht aus

- einem Basisentgelt und
- den betriebsnotwendigen Aufwendungen.

(2) Das Basisentgelt umfaßt die notwendigen Personalkosten für die Bereiche Leitung, Regelbetreuung, Verwaltung und Hauswirtschaft sowie die notwendigen Sachkosten.

(3) Die betriebsnotwendigen Aufwendungen umfassen die Abschreibungen auf Gebäude und Anlagegüter, die Verzinsung des Anlagekapitals und die Aufwendungen für die Instandhaltung/-setzung von Anlagegütern sowie die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Bei nicht im Eigentum des Trägers stehenden Einrichtungen und Anlagegütern sind die Aufwendungen für Miete, Pacht oder andere Nutzungsverhältnisse umfaßt.

(4) Für geplante angemessene potentialverändernde Investitionsaufwendungen (Erweiterungs-, Rationalisierungs-, Modernisierungsinvestitionen) hat der Einrichtungsträger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Finanzierungsplan vorzulegen. Mit der Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zum Finanzierungsplan verpflichtet sich dieser, Abschreibungen und eine Verzinsung des Anlagekapitals im Regelleistungsentgelt für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.

(5) Angemessene potentialerhaltende Investitionsaufwendungen (z. B. Ersatzrationalisierungs- und -modernisierungsinvestitionen) werden zunächst aus Abschreibungen finanziert. Sofern diese nicht ausreichen, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Das Nähere zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen regelt Anlage 3.

## **§ 9**

### **Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen**

Das Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen umfaßt die Aufwendungen für notwendige, auf den Einzelfall abgestimmte und in aller Regel befristete zusätzliche pädagogische, therapeutische sowie schulunterstützende und berufsvorbereitende Hilfeangebote, die im Hilfeplan vereinbart werden können. Sofern kein vorrangiger Sozialleistungsträger im Sinne des § 12 SGB I zuständig ist, trägt der für den Einzelfall örtlich zuständige Jugendhilfeträger die Kosten für diese Leistungen. Näheres regelt Anlage 4.

## **§ 10**

### **Entgeltvereinbarung**

(1) Die Entgeltvereinbarung wird zwischen dem Einrichtungsträger und den örtlich zuständigen Trägern der Jugendhilfe nach § 4 Abs. 1 abgeschlossen. Der Angebotskatalog an zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen wird dem Grunde und der Höhe nach zwischen den Vereinbarungsparteien vereinbart.

(2) Die Entgeltvereinbarung muß von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit getragen werden.

(3) Der Einrichtungsträger hat mit Beginn der Verhandlungen Unterlagen vorzulegen, die geeignet sind, die im Kostenblatt ausgewiesene Höhe der einzelnen Kostenarten transparent zu machen. Dazu gehören insbesondere:

1. Personalkosten,
2. Sach- und Betriebskosten,
3. Anlagenverzeichnis und Abschreibungsplan,
4. Belegungsstatistik und Auslastungsquote.

(4) Näheres zur Entgeltvereinbarung regelt Anlage 5.

## **V. Verfahren**

## **§ 11**

### **Abwesenheitsentgelt**

(1) Bei vorübergehender Abwesenheit am Wochenende bis zu drei Tagen und während der gesetzlich festgelegten Ferienzeit wird das Regelleistungsentgelt (§ 8) weiter gezahlt. Gleiches gilt für Abwesenheit bei Krankenhaus-/Kuraufenthalten bis zu insgesamt 22 Tagen jährlich. Das Kind, der Jugendliche oder junge Volljährige erhält für diese Zeit ein Verpflegungsgeld in Höhe des der Entgeltvereinbarung zugrunde gelegten Lebensmittelaufwandes.

(2) Ein Abwesenheitsentgelt in Höhe von 80 Prozent des Regelleistungsentgeltes wird bei Abwesenheit, die über die im Abs. 1 genannten Zeiträume hinausgeht sowie bei Krankenhaus-/Kuraufenthalten bis zu insgesamt 30 Tagen jährlich gezahlt. Bei

krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 30 Tagen jährlich reduziert sich das Abwesenheitsentgelt auf 60 Prozent des Regelleistungsentgeltes.

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 kann im Einzelfall ein anderes Abwesenheitsentgelt vereinbart werden.

(4) Die Zahlung von Abwesenheitsentgelt setzt voraus, daß der Einrichtungsplatz tatsächlich freigehalten wird. Die Einrichtung ist verpflichtet, den für die Leistung örtlich zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Überschreitung der unter Abs. 1 genannten Abwesenheitstage unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Einrichtungen im Sinne des § 1 Nr. 4 a) und Nr. 5 a) für Kinder und Jugendliche berechnen innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Urlaub an bis zu 22 Tagen im Jahr das Regelleistungsentgelt, wenn der weitere Besuch der Einrichtung zu erwarten ist. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Abrechnung, Abschlagszahlungen**

(1) Das Regelleistungsentgelt wird nach Kalendertagen bzw. nach vereinbarten Öffnungszeiten berechnet. Der Aufnahme- und Entlassungstag werden als ein Tag in Anrechnung gebracht.

(2) Das monatliche Entgelt wird zum 15. des laufenden Monats überwiesen.

(3) Eine andere Zahlungsweise, z. B. mit Hilfe von Abschlagszahlungen, kann schriftlich vereinbart werden.

## **§ 13**

### **Weitergabe von Unterlagen**

(1) Das Datenblatt (Anlage 6) über eine abgeschlossene Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung wird vom Einrichtungsträger über die Vertragspartner i. S. d. § 4 Abs. 1 (ebenso § 13 KJHAG) an das Landesjugendamt weitergeleitet.

(2) Das Landesjugendamt erstellt auf der Grundlage der Datenblätter Übersichten, die nach Maßgabe des § 1 zu strukturieren sind und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Spitzenverbänden der Einrichtungsträger zur Verfügung gestellt werden.

## **VI. Schlußbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Partnerschaftliche Zusammenarbeit**

(1) Die örtlichen Jugendhilfeträger arbeiten mit den Einrichtungsträgern zum Wohl der jungen Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Sie haben die

Selbständigkeit der Einrichtungsträger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Die Mitglieder der Landeskommission, die Vertragspartner nach § 4 Abs. 1 sowie die Einrichtungsträger verpflichten sich, partnerschaftlich bei der Überprüfung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrages auch bezüglich seiner Praxistauglichkeit zusammenzuarbeiten und ggf. notwendige Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen.

(3) Im Falle der Kündigung des Rahmenvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über einen neuen Rahmenvertrag einzutreten.

## **§ 15 Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Der Rahmenvertrag tritt am 01. Juli 1999 in Kraft. Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Kündigung durch einen Spitzen- oder Dachverband der Einrichtungsträger wirkt nur für und gegen ihn und ändert nichts an der Weitergeltung des Rahmenvertrages für die anderen Spitzen- oder Dachverbände der Einrichtungsträger und der Gültigkeit der Vereinbarungen nach §§ 5, 6 und 10, die mit den Mitgliedern des kündigenden Spitzen- oder Dachverbandes abgeschlossen sind.

### **Protokollnotiz zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII**

Über folgende Gegenstände konnte zwischen den Vertragsparteien kein Einvernehmen erzielt werden:

1. die Einbeziehung von Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
2. die Berücksichtigung der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz,
3. die Übernahme von Prüfungskosten der Einrichtung, sofern nach intern geltenden Regelungen verbindliche Wirtschaftsprüfungen vorgesehen sind.

Erfurt, 01. Juli 1999

**Vertragsparteien:**

---

Arbeiterwohlfahrt,  
Landesverband Thüringen e. V.

---

Caritasverband für das Bistum  
Fulda e. V.

---

Caritasverband für das Bistum  
Dresden-Meißen e. V.

---

Caritasverband für das Bistum  
Erfurt e. V.

---

DER PARITÄTISCHE  
Wohlfahrtsverband Thüringen e. V.

---

Deutsches Rotes Kreuz,  
Landesverband Thüringen e. V.

---

Diakonisches Werk der  
Evang.-Luth. Kirche Thüringen e. V.

---

Diakonisches Werk in der  
Kirchenprovinz Sachsen e. V.

---

Diakonisches Werk in  
Kurhessen-Waldeck e. V.

---

Jüdische Landesgemeinde  
Thüringen

**Beteiligte:**

---

Landesamt für Soziales und Familie  
Thüringen, Landesjugendamt

# **Anlage 1 zu § 5 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII - Leistungsvereinbarung**

## **I. Grundlagen**

### **1. Voraussetzung der Leistungsvereinbarung**

(1) Die Leistungsvereinbarung regelt Inhalte, Umfang und Qualität der Leistung einer Einrichtung und ist mit Trägern abzuschließen, die zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

(2) Ein Träger ist geeignet, wenn er gewährleistet, daß die Leistung in der Einrichtung ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich und dem individuellen Bedarf nach § 36 Abs. 2 SGB VIII entsprechend angeboten wird. Die Eignung schließt die Erteilung der Betriebserlaubnis ein.

(3) Das Leistungsangebot beschränkt sich auf das jugendhilferechtlich Erforderliche.

(4) Der Abschluß einer Leistungsvereinbarung kann nicht mit dem Verweis auf einen fehlenden Bedarf i. S. d. § 80 Abs. 1 SGB VIII verweigert werden.

### **2. Leistungsvereinbarung und Leistungsbeschreibung**

(1) Die Leistungsvereinbarung legt wesentliche Merkmale einer Leistung auf der Grundlage einer zwischen dem Einrichtungsträger und den Vertragspartnern nach § 4 ThürRV abzustimmenden Leistungsbeschreibung fest.

(2) Für jede nach § 1 ThürRV zu vereinbarende Leistung einer Einrichtung ist eine Leistungsbeschreibung zu erstellen.

(3) Die Leistungsbeschreibung soll die Ziele der Leistung, die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen, betriebsnotwendigen Anlagen sowie Hilfeprozesse transparent machen und die Zuordenbarkeit dieser Leistungsmerkmale zu den Kostenarten der Entgeltvereinbarung nach § 10 Abs. 3 ThürRV ermöglichen.

(4) Die Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich nach dem Angebot der Regelleistung und dem Angebot an zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen zu untergliedern. Beide Angebote werden im Zusammenhang mit den personellen, sachlichen und betriebsnotwendigen Voraussetzungen beschrieben.

(5) Die Gliederung der Leistungsbeschreibung soll nach dem in Abschnitt II dargestellten Raster erfolgen.

### **3. Leistungsbeschreibung, Fachberatung und Betriebserlaubnis**

(1) Die Betriebserlaubnis ist Voraussetzung für den Abschluß einer Leistungsvereinbarung. Sie wird nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII vom Landesjugendamt erteilt und soll den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch die Einhaltung von Mindeststandards gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien können unabhängig voneinander oder gemeinsam die Fachberatung des Landesjugendamtes nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 und 7 bei den zu verhandelnden Inhalten der Leistungsbeschreibung in Anspruch nehmen.

### **4. Bestandteile der Leistungsvereinbarung**

Die Leistungsvereinbarung soll insbesondere folgende Bestandteile enthalten:

- Benennung der Vertragsparteien unter Angabe des Ortes, des Rechtsstatus, der Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnisse,
- Benennung der Vereinbarungsgrundlagen (§§ 78a ff. SGB VIII, ThürRV),
- Benennung von Inhalt, Umfang und Qualität der vereinbarten Leistung einschließlich der Festlegung der betriebsnotwendigen Anlagen (alternativ kann auch die abgestimmte Leistungsbeschreibung als Bestandteil der Leistungsvereinbarung benannt werden),
- Benennung von Regelungen, die von den Regelungen des ThürRV abweichen,
- Benennung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere der Voraussetzungen, unter denen sich der Einrichtungsträger zur Erbringung der Leistung verpflichtet,
- Festlegung des Vereinbarungszeitraums, Kündigungsfristen und -gründe,
- gegebenenfalls Regelungen über außerordentliche Umstände, welche nach § 78d Abs. 3 SGB VIII den Anspruch auf Neuverhandlungen begründen können.

## **II. Raster der Leistungsbeschreibung**

Die Leistungsbeschreibung ist eine Dokumentation insbesondere der für die Ermittlung des Regelleistungsentgeltes und der Entgelte für die zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen erforderlichen Informationen über das Leistungsangebot einer Einrichtung.

Die Strukturierung der wesentlichen Leistungsmerkmale soll Inhalt, Umfang und Qualität der zu vereinbarenden Leistung transparent machen und das Lesen und Auffinden der erforderlichen Informationen erleichtern.

Das Raster kann ergänzt werden, sofern zusätzliche, für die Entgeltermittlung erhebliche Informationen in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind. Informationen über die Einrichtung, die für die Entgeltermittlung keine Bedeutung haben, sind von der Leistungsbeschreibung klar abzugrenzen.

Die Leistung ist nach folgendem Raster kurz und eindeutig zu beschreiben:

## **A. Beschreibung der Gesamteinrichtung**

Die Beschreibung der Einrichtung soll insbesondere über die Angebotsstruktur der Einrichtung, in der die zu vereinbarende Leistung eingebunden ist, deren Ausrichtung und geplante Entwicklung informieren.

### **A.1 Allgemeine Angaben**

- Einrichtungsleiter,
- Anschrift, Tel./Fax/e.-mail der Einrichtung,
- Anschrift, Tel./Fax/e.-mail des Einrichtungsträgers,
- Rechtsform des Trägers und Spitzenverband.

### **A.2 Art der Einrichtung**

Kurzbeschreibung der Einrichtung nach den Kriterien:

- Angebote,
- Kapazität,
- betreute Altersstufen,
- Planung von Angeboten,
- örtlich zuständiger Jugendhilfeträger.

### **A.3 Grundsätzliches Selbstverständnis**

Zu beschreiben sind:

- das pädagogische Leitbild (z. B. Montessori-Pädagogik),
- das weltanschauliche Leitbild (z. B. christliches Selbstverständnis),

sofern diese den Charakter und die Ausrichtung der Einrichtung wesentlich bestimmen.

### **A.4 Organisatorische Struktur**

Die Struktur der Einrichtung (z. B. Hauptgebäude, Nebenstellen, Außenwohnungen) und der Leistungsbereiche, die Gruppenstrukturen und die Namen der verantwortlichen Mitarbeiter werden in einem Organigramm dargestellt.

## **B. Beschreibung der zu vereinbarenden Leistung**

### **B.1 Allgemeine Angaben**

- Anschrift, Tel./Fax/e.-mail der Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils, in der die Leistung angeboten wird,
- Schularten und Ausbildungsmöglichkeiten (eigene bzw. in der Region) sind unter Angabe der Entfernung von der Einrichtung und deren Erreichbarkeit zu benennen,
- soziale Infrastruktur (Vernetzung mit anderen Angeboten der Region, Freizeitangebote).

### **B.2 Leistung, Rechtsgrundlagen, Ziele**

Die zu vereinbarende Leistung (Regelleistung) ist zu benennen und rechtlich zuzuordnen. Die Ziele der Leistung sind einrichtungsspezifisch zu beschreiben.

### **B.3 Personenkreis**

Anzugeben sind:

- Kapazität, Anzahl der Gruppen, minimale und maximale Gruppengröße,
- Aufnahmealter (minimales/maximales Alter),
- Geschlecht der Zielgruppe,
- Beschreibung der Zielgruppe (kurz und einrichtungsspezifisch),
- Aufnahmekriterien/Ausschlusskriterien.

### **B.4 Methodische Grundlagen**

Methodische Grundlagen (z. B. heilpädagogische Ausrichtung, systemischer Ansatz, Lebensweltorientierung), sofern diese die Leistung bestimmen, sind hier kurz zu beschreiben.

### **B.5 Leistungsinhalte der Regelleistung**

Beschreibung der auf die Erreichung der Leistungsziele abgestimmten Inhalte und Abläufe der Leistung insbesondere für folgende Bereiche:

- Alltagsgestaltung, Gestaltung der Tagesabläufe, Mahlzeiten, Lernzeiten u.a.,
- sozial-emotionale Förderung,

- Familien- und Elternarbeit,
- schulische Förderung,
- Freizeit- und Feriengestaltung,
- Vorbereitung der Einstellung oder des Wechsels der Leistung.

## **B.6 Qualität der Leistung**

Zu beschreiben sind die von der Einrichtung in den Erziehungsprozeß integrierten Maßnahmen, um die Effektivität und Effizienz der Leistungsinhalte (Ziff. B.5) und damit die Erreichung der in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbarten Ziele der Leistung zu gewährleisten.

Insbesondere gehören dazu folgende Maßnahmen:

- Erziehungsplanung, z. B. Eingangs- und Verlaufsanalyse/-diagnostik, Ablauforganisation (Dienst- und Funktionspläne), Beteiligung an der Hilfeplanung und Abstimmung von Hilfeplanung und einrichtungsspezifischer Erziehungsplanung,
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen,
- Personalentwicklung, Organisation der Personalführung,
- Teamentwicklung wie Regelung von Teamberatungen, Kontrolle durch die Leitung, Teamfortbildung und Supervision,
- Leistungsdokumentation, z. B. Verschriftlichung der Erziehungsplanungen, pädagogisches Controlling (Ergebnisanalyse), vollständige und übersichtliche Aktenführung.

## **B.7 Personal- und Leistungsorganisation**

Zu beschreiben und zu vereinbaren sind insbesondere:

- die Personalqualifikation (gruppenpädagogischer Fachdienst, Leitung, sonstige Bereiche),
- der Personalbedarf für den gruppenpädagogischen Fachdienst, die Leitung und Verwaltung sowie für den Bereich Hauswirtschaft.

Werden Aufgaben der Verwaltung und Hauswirtschaft durch Dritte (Personen, die nicht zur Einrichtung gehören) wahrgenommen, sind die entsprechenden Aufwendungen als Sachkosten auszuweisen.

## B.8 Betreuungszeitberechnung

Der zu vereinbarende erforderliche Betreuungszeitaufwand und damit der Personalbedarf für den gruppenpädagogischen Fachdienst ist nach dem unten dargestellten Modell der Betreuungszeitberechnung zu ermitteln. Das Modell stellt auf eine eingruppige Einrichtung ab.

In mehrgruppigen Einrichtungen ist in Abhängigkeit von der Einrichtungsstruktur eine anteilige Verringerung des Betreuungszeitaufwandes aufgrund von gruppenübergreifender Betreuung zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit an schulfreien Tagen ist unter Beachtung der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu ermitteln.

Das Berechnungssystem beruht auf dem Nettoprinzip, d. h. nur die unmittelbar fallbezogene Tätigkeit am Kind oder Jugendlichen wird bei der Ermittlung des Betreuungszeitaufwandes berücksichtigt. Nicht unmittelbar fallbezogene Tätigkeiten finden als allgemeine und besondere Minderzeiten Berücksichtigung. Im übrigen gilt, daß eine Betreuungsstunde immer 60 Minuten umfaßt.

Von den der Nettojahresarbeitszeitberechnung (Ziff. B.8.2) zugrunde gelegten allgemeinen Minderzeiten ist abzuweichen, wenn die besondere Einrichtungsstruktur (z. B. das Alter der Fachkräfte) diese Abweichung erforderlich macht.

Besondere Minderzeiten für Vor- und Nachbereitungen, Teamsitzung, Hilfeplanung u. a. sind im Hinblick auf die regionalen Angebotsbedingungen zu vereinbaren.

### B.8.1 Jahresbetreuungszeitberechnung für eine eingruppige Einrichtung

Die Berechnung bezieht sich auf eine Gruppe mit 8 Kindern. Sie geht aus von:

- 193 Schultagen,
- 172 schulfreien Tagen.

Betreuungszeit an Schultagen:

von: ____ Uhr bis ____ Uhr mit ____ Betreuungskraft/-kräften = ____ Betreuungsstunden
von: ____ Uhr bis ____ Uhr mit ____ Betreuungskraft/-kräften = ____ Betreuungsstunden
von: ____ Uhr bis ____ Uhr mit ____ Betreuungskraft/-kräften = ____ Betreuungsstunden
Nachbereitschaft (25%) = ____ Betreuungsstunden
Nachtwache = ____ Betreuungsstunden
Betreuungsstunden pro Tag = ____ x 193 Tage = ____ Betreuungsstunden

Betreuungszeit an schulfreien Tagen:

von: ____ Uhr bis ____ Uhr mit ____ Betreuungskraft/-kräften = ____ Betreuungsstunden
von: ____ Uhr bis ____ Uhr mit ____ Betreuungskraft/-kräften = ____ Betreuungsstunden
von: ____ Uhr bis ____ Uhr mit ____ Betreuungskraft/-kräften = ____ Betreuungsstunden
Nachbereitschaft (25%) = ____ Betreuungsstunden
Nachtwache = ____ Betreuungsstunden
Betreuungsstunden pro Tag = ____ x 172 Tage = ____ Betreuungsstunden
Jährliche Betreuungszeit in der Gruppe insgesamt = ____ Betreuungsstunden

B.8.2 Modell der Nettojahresarbeitszeitberechnung

<u>Bruttojahresarbeitszeit</u>	
52 Wochen x 40 Std. + 1 Tag x 8 Std.	2.088 Std.
<u>Allgemeine Minderzeiten</u>	
28 Urlaubstage + 1 arbeitsfreier Tag x 8 Std.	- 232 Std.
8 Feiertage	- 64 Std.
4 Fortbildungstage	- 32 Std.
5 Krankheitstage u. a.	- 40 Std.
Zwischensumme	1.720 Std.
<u>Besondere Minderzeiten</u>	
Diese sind für Vor- und Nachbereitung, Teamsitzung, Hilfeplanung u. a. zu vereinbaren.	- ____ Std.
Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft im Gruppendienst:	____ Std.

### B.8.3 Berechnung des Personalbedarfs

Jährliche Betreuungszeit	=	_____ Std.	=	_____	Fachkräfte / Gruppe
Nettojahresarbeitszeit		_____ Std.			

### **B.9 Raum- und Wohnangebot**

Zu beschreiben ist das für die Leistung erforderliche Raum- und Wohnangebot sowie die betriebsnotwendigen Anlagen.

- Anzahl und Größe insgesamt der Einzel- und Doppelzimmer sowie der Wohnräume,
- Anzahl und Größe der Räume für Leitung, Verwaltung und Hauswirtschaft,
- Art und Größe der betriebsnotwendigen Anlagen (z. B. Gebäude, Wohnung) sowie das Rechtsverhältnis (Eigentum, Miete, Pacht u.a.),
- geplante Investitionsaufwendungen für potentialverändernde Neuinvestitionen nach § 8 Abs. 4 ThürRV,
- Art und Größe der Freiflächen, sofern diese für die Entgeltermittlung zu berücksichtigen sind.

### **B.10 Versorgungsleistungen**

Zu beschreiben sind die betriebsnotwendigen Anlagen für erforderliche Versorgungsleistungen. Dazu gehören insbesondere:

- Transportleistungen (z. B. zur Schule, zur Ausbildung u.a.) und dafür erforderliche Kfz,
- Speiserversorgung durch Eigenleistung (z. B. eigene Küche) oder Fremdleistung,
- Reinigungsleistungen (Gebäudereinigung, Wäsche-, Kleidungspflege) durch Eigen- oder Fremdleistung,
- sonstige Versorgungsleistungen und dafür erforderliche betriebsnotwendige Anlagen.

## **B.11 Besonderheiten / Anmerkungen**

Hier können Ergänzungen oder sonstige Anmerkungen zu den unter den Ziffern B1 - B10 beschriebenen Leistungsangeboten vorgenommen werden.

## **C. Zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen**

Die Beschreibung der zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen ist von der Leistungsbeschreibung der Ziffern 1 - 9 eindeutig abzugrenzen und wie folgt zu gliedern:

- Bezeichnung und Beschreibung der Leistung, Zielgruppe, methodischer Ansatz, Leistungsinhalte, Einzel- oder Gruppenleistung, Gruppengröße,
- betriebsnotwendige Anlagen, zusätzliches Raumangebot, Kfz, Sachausstattung (Mobilar, Geräte), eventuell Tiere,
- Planung potentialverändernder Neuinvestitionen,
- Dokumentation der Leistung.

## **Anlage 2**

### **zu § 6 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII -**

### **Kriterien zur Qualitätsentwicklung für den Abschluß von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern**

#### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung regelt Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes sowie über geeignete Maßnahmen für ihre Gewährleistung.

#### **2. Qualität und Qualitätsentwicklung**

Qualität ist die Gesamtheit von Merkmalen einer Leistung sowie der Strukturen und Prozesse, die diese Leistung bestimmen bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Anforderungen zu erfüllen. Qualität in sozialpädagogischen Handlungsfeldern entsteht aus einem komplexen Bedingungsgefüge, in dem verschiedene Faktoren in Wechselwirkung stehen und bei denen auch schwer faßbare subjektive Faktoren eine wichtige Bedeutung haben. Die Qualität einer Leistung wird insofern bestimmt durch die Erfüllung der festgelegten Anforderungen an die Leistung (z. B. im Hilfeplan). Qualität wird zum anderen beschrieben durch die Gesamtheit von Merkmalen der Leistung.

Der Begriff der Qualitätsentwicklung bringt zum Ausdruck, daß die Gewährleistung von Qualität im Bereich der Jugendhilfe ein ständiger Prozeß der Weiterentwicklung ist. Es ist eine grundsätzliche Aufgabe der Einrichtungsträger, Maßnahmen zur Entwicklung und Gewährleistung von Qualität durchzuführen. Diese Maßnahmen sollen - auch im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten - möglichst einfach in den pädagogischen Alltag zu integrieren sein.

#### **3. Qualitätsgrundsätze**

Qualitätsgrundsätze sind einrichtungsbezogene Leitlinien und Ziele, die der Leistungserbringung zugrunde liegen und diese insgesamt bestimmen. Sie drücken Selbstverständnis und Qualitätspolitik der Einrichtung aus und werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

#### **4. Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität**

Aufgrund des Prozeßcharakters der Leistung ergibt sich die Notwendigkeit, neben der Strukturqualität, die in der Leistungsbeschreibung zu bestimmen ist, und der Ergebnisqualität, die über gemeinsam vereinbarte Ziele und Wirkungen überprüft werden kann, Verfahrensweisen anzugeben, durch die Qualitätsentwicklung organisiert wird. Mit diesen Verfahrensweisen werden Prozeßabläufe beschrieben, deren Einhaltung die Umsetzung der vereinbarten Wirkungen gewährleisten. Sie beziehen sich

überwiegend auf Prozesse der Kommunikation und Interaktion, schließen aber auch die in der Einrichtung genutzten Arbeitshilfen wie Checklisten, Formulare und sonstige Regelungen ein, mit deren Hilfe Leistungsziele optimiert werden.

## **5. Qualitätsentwicklungsberichte**

In Qualitätsentwicklungsberichten hat der Einrichtungsträger in zu vereinbarenden regelmäßigen Abständen nachzuweisen, in welchem Umfang, nach welchen Standards und mit welchem Ergebnis die vereinbarten Leistungen erbracht wurden. Der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualitätsentwicklungsberichte mit den Einrichtungsträgern zu erörtern.

## **6. Anhaltspunkte für eine Qualitätsprüfung**

Anhaltspunkte für eine Qualitätsprüfung nach § 6 Abs. 4 ThürRV liegen vor:

- bei Beanstandungen der Heimaufsicht,
- bei Hinweisen der belegenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, daß die erbrachten Leistungen von der Leistungsvereinbarung abweichen oder Festlegungen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nicht eingehalten werden.

## **7. Verfahren der Qualitätsprüfung**

- Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterrichtet den Einrichtungsträger schriftlich über die Prüfabsicht und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte. Ein Prüftermin ist innerhalb von 14 Tagen zu vereinbaren. Die Inhalte der Prüfung sind schriftlich festzulegen. Die Prüfung findet in der Regel in der Einrichtung statt.
- Der Einrichtungsträger legt die Dokumentation der internen Qualitätsprüfung sowie ggf. weitere Unterlagen im Zusammenhang mit den zu prüfenden Inhalten vor. Die an der Prüfung Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht und haben die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII zu beachten.
- Über das Ergebnis der Prüfung findet eine Erörterung statt. Eine Niederschrift ist anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- Finanzielle Auswirkungen der Prüfergebnisse sind bei der Vereinbarung der Entgelte für den folgenden Wirtschaftszeitraum zu berücksichtigen. Festgestellte Abweichungen von der Leistungsvereinbarung sind umgehend abzustellen.
- Bei der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Prüfung muß geeignet sein, Aufschluß über den Prüfgegenstand zu geben. Der Prüfaufwand muß in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Inhalte.
- Verweigert der Einrichtungsträger die Prüfung oder kann kein Einvernehmen über die Auswirkungen der Beanstandungen hergestellt werden, ist dies ein Grund, die Vereinbarungen zu kündigen und die Neuverhandlung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu verlangen.
- Die Vertragspartner des Rahmenvertrages entwickeln gemeinsam das Qualitätsprüfungsverfahren weiter.

## 8. Indikatoren der Qualitätsprüfung

Es wird empfohlen, zentrale Indikatoren festzulegen, die geeignet sind, die Gewährleistung qualitätsorientierter Verfahrensweisen bei der Leistungserbringung anzuzeigen und insofern Qualität zu prüfen.

Indikatoren sind zentrale Merkmale, die als Hilfsgrößen anstelle von schwer zugänglichen, komplexen Ereignissen stehen. Aussagen und Bewertungen zur Qualitätsentwicklung können somit anhand von Indikatoren gemacht werden.

Folgende Indikatoren können dem Erkennen von Qualitätsentwicklung dienen:

Indikator	Erläuterungen
1. Qualitätsgrundsätze	In der Einrichtung gibt es zentrale Leitlinien und Ziele, die die Arbeit bestimmen. Es gibt Zieldiskurse und Qualitätszirkel, in denen Ziele weiterentwickelt werden.
2. Qualitätskonzept	Ein schriftlich formuliertes Konzept als verbindliche Grundlage für die gesamte Einrichtung ist vorhanden.
3. Steuerverfahren	Es gibt formalisierte Verfahren zur Steuerung und Kontrolle der Qualität und zur Selbstevaluation.
4. Teamberatung	Beratungen finden nach einem ausweisbaren, methodischen Setting in einer bestimmten Häufigkeit statt.
5. Organisierte Reflexion	Teambesprechungen, Praxisberatung, Supervision finden in einer bestimmten Regelmäßigkeit und Häufigkeit statt.
6. Adressatenbeteiligung	Die Beteiligung der Adressaten an den für sie wichtigen Ereignissen ist ausgewiesen.
7. Qualifizierung/Fortbildung	Maßnahmen der Qualifizierung pro Fachkraft/Team lassen sich feststellen.
8. Dokumentation	Dokumentationen der Arbeit werden übersichtlich, systematisch und zeitnah geführt.
9. Organisierte Selbstkontrolle	Es gibt selbstbestimmte Verfahren (Selbstkontrollbögen, Checklisten etc.), mit denen Teams ihre spezifischen Schwachstellen beheben.

# **Anlage 3 zu § 8 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII - Regelleistungsentgelt**

## **I. Allgemeines**

### **1. Leistungsgerechte Entgelte**

(1) Entgelte sind leistungsgerecht, wenn sie aus der Bewertung des ermittelten Leistungsaufwandes abgeleitet sind und der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Erbringung der vereinbarten Leistungen ermöglichen.

(2) Leistungsgerechte Entgelte setzen Plausibilität und Kostentransparenz auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Zuordnung der einzelnen Kostenarten innerhalb der entsprechenden Leistungsbereiche für das einzelne Kind bzw. den Jugendlichen voraus.

(3) Die Entgelte können als Pauschale, in Fachleistungsstunden und/oder in einer anderen Form abgerechnet werden. In der Entgeltvereinbarung ist dies festzulegen. Der Anteil pauschaler Entgelte ist im Interesse einer anzustrebenden individuellen Zuordnung der Kosten zu minimieren.

(4) Erziehungsleistungen sind bedarfsgerecht und individuell zu planen, zu erbringen und zu entgelten.

### **2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

(1) Das Gebot der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, stets die günstigste Relation zwischen dem mit einer Leistung verfolgtem Ziel und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen.

(2) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit haben ihren Bezug in dem mit der Leistung zu realisierenden individuellen Bedarf des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

### **3. Plausibilität**

Plausibilität bedeutet, daß der Einrichtungsträger im vereinbarten Kostenblatt die Berechnungsgrundlagen des Regelleistungsentgeltes sowie die Entgelte für die zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen für die Vertragspartner nach § 4 Abs. 1 ThürRV nachvollziehbar darstellt.

#### **4. Regelleistungsentgelt**

(1) Das Regelleistungsentgelt besteht aus dem Basisentgelt und den betriebsnotwendigen Aufwendungen der Einrichtung, welche die Investitionsaufwendungen einschließen.

(2) Werden in einer Einrichtung mehrere Leistungen angeboten, sind die anfallenden Kosten den einzelnen Angeboten sachgerecht zuzuordnen und in entsprechenden Kostenblättern auszuweisen.

(3) Die Erlöse der Einrichtung werden in Abzug gebracht.

#### **5. Kostenblatt**

Für jeden Bereich einer Einrichtung, der in einer separaten Leistungsbeschreibung dargestellt wird, ist vom Einrichtungsträger ein prospektives Kostenblatt zu erstellen. Das Kostenblatt ist Bestandteil der Entgeltvereinbarung.

#### **6. Auslastungsquote**

(1) Bei der Ermittlung des Regelleistungsentgeltes wird eine zwischen dem Einrichtungsträger und den Vertragspartnern nach § 4 Abs. 1 ThürRV zu vereinbarende Auslastungsquote zugrunde gelegt. Die Auslastungsquote soll in der Regel nicht unter 90 % liegen.

(2) Kriterien für die Bewertung der zu vereinbarenden Auslastungsquote sind insbesondere:

- a. die Auslastungsquote des zurückliegenden Vereinbarungszeitraums,
- b. die Prognose der künftigen Auslastung,
- c. strukturelle Veränderungen.

#### **7. Sonderregelungen**

Für Einrichtungen oder Einrichtungsbereiche, die neu eingerichtet werden, können kürzere Wirtschaftszeiträume vereinbart werden.

## **II. Das Basisentgelt**

#### **8. Begriffsbestimmung**

Das Basisentgelt ist der nach dem vorgehaltenen Leistungsangebot ermittelte Entgeltsatz, der die notwendigen Personalkosten für die Bereiche Leitung, Regelbetreuung, Verwaltung, Hauswirtschaft und die notwendigen Sachkosten enthält.

## **9. Personalkosten**

(1) Die Personalkosten werden für jede Einrichtung differenziert nach den Bereichen Leitung, Regelbetreuung, Verwaltung und Hauswirtschaft ermittelt und ausgewiesen.

(2) Die Personalkosten umfassen alle notwendigen Aufwendungen des Arbeitgebers (notwendiger Arbeitgeber-Bruttoaufwand einschließlich der Personalnebenkosten, insbesondere der tariflich vereinbarten Leistungen) für die Bezahlung der entsprechend der Leistungsvereinbarung erforderlichen Mitarbeiter. Es gilt das Besserstellungsverbot analog § 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII.

(3) Aufwendungen für die Regelbetreuung beschränken sich auf Betreuungs- und Erziehungsleistungen, die von allen Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen einer Einrichtung gleichermaßen in Anspruch genommen werden.

(4) Aufwendungen für Fachdienste, die über die Regelbetreuung hinausgehende zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen wahrnehmen, sind nicht Bestandteil der im Basisentgelt enthaltenen Personalkosten.

(5) Personalkosten der Verwaltung und des Hauswirtschaftsdienstes umfassen Aufwendungen für Mitarbeiter der Einrichtung. Personalkostenanteile von Fremdleistungen werden als Sachkosten abgerechnet.

(6) Die Personalkosten können als Pauschale, Honorarstunden und/oder in einer anderen, zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Form abgerechnet werden.

(7) Die Personalnebenkosten (Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Fortbildungskosten, Supervision und sonstige Personalnebenkosten) werden für die unter Abs. 1 genannten Personalkostenbereiche differenziert ermittelt und diesen zugeordnet.

## **10. Sachkosten**

(1) Sachkosten sind alle notwendigen periodengerechten Aufwendungen zur Sicherstellung der Ernährung, des Wohnens, des Transportes, des medizinischen, pflegerischen Sachaufwandes sowie für Freizeitgestaltung, Lehr- und Lernmittel. Davon ausgenommen sind Sonderaufwendungen im Einzelfall.

(2) Die Plausibilität der Sachkosten wird insgesamt unterstellt, wenn sich gegenüber dem vorherigen Wirtschaftszeitraum keine Erhöhung ergibt.

## **III. Ausbildung**

### **11. Abgrenzung**

Die Entgeltermittlungen für den Leistungsbereich Ausbildung erfolgt, sofern es sich um ein jugendhilfespezifisches Angebot handelt, auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung. Das Entgelt wird getrennt vom Leistungsbereich Erziehung nach betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelt.

## **12. Kostenbereiche**

Durch das Entgelt sind die jugendhilfespezifischen Kosten der unmittelbar mit dem Ausbildungsbetrieb zusammenhängenden Betriebskosten abzudecken. Die Entgelt-ermittlung erfolgt analog zur Ermittlung des Entgeltes für den Leistungsbereich Erziehung.

## **IV. Betriebsnotwendige Aufwendungen**

### **13. Abschreibungen**

(1) Abschreibungen sind die zur Erfassung der Wert- und Substanzminderung an Anlagegütern errechneten Beträge. Mit der Berücksichtigung der Abschreibungen beim Regelleistungsentgelt soll dem Einrichtungsträger ermöglicht werden, nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines Anlagegutes dessen Erneuerung zu ermöglichen bzw. die zur Finanzierung des Anlagegutes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Abschreibungen können nur dann veranschlagt werden, wenn das Anlagegut im Eigentum des Einrichtungsträgers steht oder dieser auf Grund eines langfristigen Nutzungsvertrages genauso wie ein Eigentümer für den Erhalt des Anlagegutes aufkommen muß. Abschreibungen auf Grundstücke sind nicht zulässig, da sie nur im Ausnahmefall dem Werteverzehr unterliegen. Die Abschreibungen werden von den um Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet und erfolgen nach linearer Methode. Wenn die Abschreibungen für die Tilgung von Darlehen nicht ausreichen, kann in Abstimmung mit dem Kostenträger von der linearen Methode abgewichen werden. Die Regelungen zu den Abschreibungsmethoden sowie zur Möglichkeit des Wechsels von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode nach § 7 Abs. 1 bis 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) gelten entsprechend.

(2) Anlagegüter werden in folgenden Fällen auf deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben:

1. Der einzelne Gegenstand ist selbständig bewertungs- und nutzungsfähig und die Ausgabe für seine Anschaffung oder Herstellung beträgt mehr als 800,00 DM.
2. Die Ausgabe für die Anschaffung oder Herstellung beträgt weniger als 800,00 DM, aber es werden Gegenstände in größerer Zahl (z. B. zur Erstausrüstung oder bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen) erworben und der gesamte Betrag liegt über der Grenze von 800,00 DM.
3. Der einzelne Gegenstand ist nicht selbständig bewertungs- und nutzungsfähig, aber es handelt sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag liegt über der Grenze von 800,00 DM.

(3) Für die Bemessung der durchschnittlichen Nutzungsdauer werden die AfA-Tabellen herangezogen. Für das Anlagevermögen, dessen Nutzungsdauer sich nicht aus den AfA-Tabellen ergibt, ist die Nutzungsdauer zwischen dem Einrichtungsträger und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festzulegen.

#### **14. Verzinsung des Anlagekapitals**

(1) Unter dem Anlagekapital sind die um die bislang angefallenen Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter zu verstehen, die dem Anlagevermögen angehören (d. h. abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter). Die Verzinsung des Anlagekapitals basiert auf dem Grundgedanken, daß mit der Bindung des in der jeweiligen Einrichtung eingesetzten Eigenkapitals ein Nutzenentgang verbunden ist. Die Verzinsung beginnt mit der Anschaffung oder Herstellung eines Anlagegutes und endet in dem Zeitpunkt, in dem es vollständig abgeschrieben ist.

(2) Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals liegt zwischen den Sollzinsen für Finanzierungen und den Habenzinsen für Geldanlagen und wird einheitlich für das gesamte Anlagekapital der Einrichtung festgelegt. Soweit Anhaltspunkte der Verhandlungspartner es rechtfertigen, kann abweichend ein anderer Zinssatz festgelegt werden. Die Verzinsung des Anlagekapitals soll einerseits den Gegenwert für die entgangene anderweitige Nutzung des Eigenkapitals darstellen, andererseits dient es anteilig als Deckungsmittel für die Effektivzinsen, welche bei der Aufnahme von Fremdkapital anfallen.

(3) Um eine jährlich einheitliche Verzinsung zu erreichen, kann die Verzinsung des Anlagekapitals nach der Durchschnittswertmethode während der gesamten Nutzungsdauer des Anlagegutes aus 50 % der abschreibungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (vgl. Ziffer 13 (1)) errechnet werden.

Alternativ hierzu kann die Verzinsung des Anlagekapitals auch nach der Restbuchwertmethode aus den Restbuchwerten des jeweiligen Anlagekapitals (d. h. um die bisherigen Abschreibungen verminderte Anschaffungs- oder Herstellungskosten) ermittelt werden. In diesem Fall kann bei einem Verkauf von Anlagegütern vor Ablauf der durchschnittlichen Nutzungsdauer und einer gleichzeitigen Wiederbeschaffung bei der Verzinsung nicht von den hierfür anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgegangen werden, sondern es werden zuerst die Beträge angesetzt, die bei der planmäßigen Nutzung bis zum Ende der Nutzungsdauer anfallen würden.

#### **15. Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren**

(1) Bezüglich der Höhe der Miete bzw. Pacht für angemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile, der Miete für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Pacht und den Erbbauzinsen für Grundstücke sind grundsätzlich als Obergrenze die ortsüblichen Preise anzusetzen. Entsprechendes gilt für die Veranschlagung von Leasinggebühren. Bereits bestehende Miet-, Pacht-, Erbbau- oder Leasingverträge sind dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen. Die vorhandenen Konditionen gelten solange als vereinbart, bis aus rechtlicher Sicht eine Angleichung an die ortsüblichen Preise möglich ist.

(2) Bei langfristiger Nutzung durch den Einrichtungsträger (mehr als 10 Jahre) ist eine Vergleichsberechnung der andernfalls entstehenden Investitionsfolgekosten (Abschreibungsaufwand sowie Aufwand für die Verzinsung des Anlagekapitals), jeweils bezogen auf die Gesamtnutzungsdauer, zu erstellen. Für Wohnungen bei betreutem Außenwohnen und in Tagesgruppen ist eine solche Vergleichsberechnung nicht durchzuführen.

## **16. Instandhaltung/-setzung, Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern**

(1) Maßnahmen der Instandhaltung/-setzung sowie die Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern haben potentialerhaltende Wirkung. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen umfassen sowohl die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude als auch der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die für diese Zwecke gegebenenfalls anfallenden Personalkosten. Zu den Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einer Einrichtung zählen z. B. Wartungsarbeiten und Reparaturen. Hierdurch sollen die Substanz und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und des anderen Anlagevermögens erhalten bzw. die Gebrauchsfähigkeit wiederhergestellt, deren Leistungsfähigkeit verbessert und die wirtschaftliche Nutzungsdauer dieser Kapazitäten verlängert werden.

(2) Maßnahmen der Instandhaltung/-setzung sowie die Beschaffung und Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter werden über eine jeweils vor Ort auszuhandelnde Pauschale pro Platz und Tag abgegolten. Die Pauschale muß berücksichtigen, ob:

1. sich die für die Einrichtung notwendigen Gebäude im Eigentum des Einrichtungsträgers befinden oder es sich um gemietete oder gepachtete Grundstücke und Gebäude handelt, deren Instandhaltung und Instandsetzung gemäß § 536 BGB grundsätzlich dem Vermieter bzw. Verpächter obliegt,
2. und in welchem Umfang im Falle der Ziff. 1 2. Alternative laut Miet- bzw. Pachtvertrag der Mieter/Pächter für den Bauunterhalt verantwortlich ist,
3. sich die anderen Anlagegüter vollständig oder überwiegend im Eigentum des Einrichtungsträgers befinden.

Die unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 zu ermittelnde Pauschale hat zusätzlich die Unterschiedlichkeit der Leistungsarten nach § 1 des Rahmenvertrages zu berücksichtigen. Die Leistungen nach § 1 Nr. 1, 4 a, 4 b 2. Alternative, 5 a, 5 b 2. Alternative ThürRV können dabei bezüglich der Höhe der notwendig werden den Aufwendungen für Instandhaltung/-setzung sowie Beschaffung und Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern zu den übrigen Leistungsarten nach § 1 ThürRV abgegrenzt werden.

(3) Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 2 sind Güter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800,00 DM nicht übersteigen (vgl. auch § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz - EstG).

## **17. Berücksichtigung von Erlösen**

Der durch den Einrichtungsträger geplante Verkauf von Anlagegütern ist dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen und berechtigt diesen, die hierdurch anfallenden Erlöse, die dem verkehrsüblichen Wert entsprechen sollen, beim Gesamtansatz für das Regelleistungsentgelt als periodenfremde Erlöse im nächsten Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.

## **18. Pauschalförderung für die betriebsnotwendigen Aufwendungen**

Alternativ zu den Abschreibungen (Ziff. 13, 17), der Verzinsung des Anlagekapitals (Ziff. 14) und der nach Ziffer 16 auszuhandelnden Pauschale für die Instandhaltung/-setzung sowie die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern können für Leistungen nach § 1 ThürRV die betriebsnotwendigen Aufwendungen durch einen festen Betrag abgegolten werden. Bei der Aushandlung sind die Kriterien nach Ziff. 16 Abs. 2, Satz 2 zu beachten. Die Pauschale ist zweckgebunden für die betriebsnotwendigen Aufwendungen.

## **19. Begriffsbestimmungen**

- (1) Ersatzrationalisierungsinvestitionen sind Ersatzinvestitionen, die in der Folge technisch-organisatorischen Fortschritts auftreten können.
- (2) Ersatzmodernisierungsinvestitionen zielen auf den Austausch verschlissener Anlagen gegen neue, technisch verbesserte Anlagegüter.
- (3) Erweiterungsinvestitionen (Neuinvestitionen) vergrößern das vorhandene Leistungspotential der Einrichtung.
- (4) Rationalisierungsinvestitionen (Neuinvestitionen) verfolgen das Ziel, durch den Einsatz neuer Anlagegüter die Kosten der Leistungserstellung zu senken und die Qualität der zu erbringenden Leistungen zu steigern.
- (5) Modernisierungsinvestitionen (Neuinvestitionen) umfassen den Austausch alter gegen neue Anlagegüter, durch welche ein verbessertes Leistungsvermögen der Einrichtung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erreicht werden soll.

### 13. Abschreibungen

(1) Abschreibungen sind die zur Erfassung der Wert- und Substanzminderung an Anlagegütern errechneten Beträge. Mit der Berücksichtigung der Abschreibungen beim Regelleistungsentgelt soll dem Einrichtungsträger ermöglicht werden, nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines Anlagegutes dessen Erneuerung zu ermöglichen bzw. die zur Finanzierung des Anlagegutes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Abschreibungen können nur dann veranschlagt werden, wenn das Anlagegut im Eigentum des Einrichtungsträgers steht oder dieser auf Grund eines langfristigen Nutzungsvertrages genauso wie ein Eigentümer für den Erhalt des Anlagegutes aufkommen muss. Abschreibungen auf Grundstücke sind nicht zulässig, da sie nur im Ausnahmefall dem Werteverzehr unterliegen. Die Abschreibungen werden von den um Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet und erfolgen nach linearer Methode. Wenn die Abschreibungen für die Tilgung von Darlehen nicht ausreichen, kann in Abstimmung mit dem Kostenträger von der linearen Methode abgewichen werden. Die Regelungen zu den Abschreibungsmethoden sowie zur Möglichkeit des Wechsels von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode nach § 7 Abs. 1 bis 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) gelten entsprechend.

(2) Anlagegüter werden in folgenden Fällen auf deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben:

1. Der einzelne Gegenstand ist selbständig bewertungs- und nutzungsfähig und die Ausgabe für seine Anschaffung oder Herstellung beträgt mehr als 800,00 DM (ohne Mehrwertsteuer - MwSt).
2. Die Ausgabe für die Anschaffung oder Herstellung beträgt weniger als 800,00 DM (ohne MwSt), aber es werden Gegenstände in größerer Zahl (z. B. zur Erstausrüstung oder bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen) erworben und der gesamte Betrag liegt über der Grenze von 800,00 DM (ohne MwSt).
3. Der einzelne Gegenstand ist nicht selbständig bewertungs- und nutzungsfähig, aber es handelt sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der gesamte Betrag liegt über der Grenze von 800,00 DM (ohne MwSt).

(3) Für die Bemessung der durchschnittlichen Nutzungsdauer werden die AfA-Tabellen herangezogen. Für das Anlagevermögen, dessen Nutzungsdauer sich nicht aus den AfA-Tabellen ergibt, ist die Nutzungsdauer zwischen dem Einrichtungsträger und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festzulegen.

## **14. Verzinsung des Anlagekapitals**

(1) Unter dem Anlagekapital sind die um die bislang angefallenen Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter zu verstehen, die dem Anlagevermögen angehören (d. h. abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter). Die Verzinsung des Anlagekapitals basiert auf dem Grundgedanken, dass mit der Bindung des in der jeweiligen Einrichtung eingesetzten Eigenkapitals ein Nutzenentgang verbunden ist. Die Verzinsung beginnt mit der Anschaffung oder Herstellung eines Anlagegutes und endet in dem Zeitpunkt, in dem es vollständig abgeschrieben ist.

(2) Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals liegt zwischen den Sollzinsen für Finanzierungen und den Habenzinsen für Geldanlagen und wird einheitlich für das gesamte Anlagekapital der Einrichtung festgelegt. Soweit Anhaltspunkte der Verhandlungspartner es rechtfertigen, kann abweichend ein anderer Zinssatz festgelegt werden. Die Verzinsung des Anlagekapitals soll einerseits den Gegenwert für die entgangene anderweitige Nutzung des Eigenkapitals darstellen, andererseits dient es anteilig als Deckungsmittel für die Effektivzinsen, welche bei der Aufnahme von Fremdkapital anfallen.

(3) Um eine jährlich einheitliche Verzinsung zu erreichen, kann die Verzinsung des Anlagekapitals nach der Durchschnittswertmethode während der gesamten Nutzungsdauer des Anlagegutes aus 50 % der abschreibungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (vgl. Ziffer 13 (1)) errechnet werden.

Alternativ hierzu kann die Verzinsung des Anlagekapitals auch nach der Restbuchwertmethode aus den Restbuchwerten des jeweiligen Anlagekapitals (d. h. um die bisherigen Abschreibungen verminderte Anschaffungs- oder Herstellungskosten) ermittelt werden. In diesem Fall kann bei einem Verkauf von Anlagegütern vor Ablauf der durchschnittlichen Nutzungsdauer und einer gleichzeitigen Wiederbeschaffung bei der Verzinsung nicht von den hierfür anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgegangen werden, sondern es werden zuerst die Beträge angesetzt, die bei der planmäßigen Nutzung bis zum Ende der Nutzungsdauer anfallen würden.

## **15. Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren**

(1) Bezüglich der Höhe der Miete bzw. Pacht für angemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile, der Miete für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Pacht und den Erbbauzinsen für Grundstücke sind grundsätzlich als Obergrenze die ortsüblichen Preise anzusetzen. Entsprechendes gilt für die Veranschlagung von Leasinggebühren. Bereits bestehende Miet-, Pacht-, Erbbau- oder Leasingverträge sind dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen. Die vorhandenen Konditionen gelten solange als vereinbart, bis aus rechtlicher Sicht eine Angleichung an die ortsüblichen Preise möglich ist.

(2) Bei langfristiger Nutzung durch den Einrichtungsträger (mehr als 10 Jahre) ist eine Vergleichsberechnung der andernfalls entstehenden Investitionsfolgekosten (Abschreibungsaufwand sowie Aufwand für die Verzinsung des Anlagekapitals), jeweils

bezogen auf die Gesamtnutzungsdauer, zu erstellen. Für Wohnungen bei betreutem Außenwohnen und in Tagesgruppen ist eine solche Vergleichsberechnung nicht durchzuführen.

## **16. Instandhaltung/- setzung, Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern**

(1) Maßnahmen der Instandhaltung/- setzung sowie die Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgüter haben potentialerhaltende Wirkung. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen umfassen sowohl die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude als auch der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die für diese Zwecke gegebenenfalls anfallenden Personalkosten. Zu den Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einer Einrichtung zählen z. B. Wartungsarbeiten und Reparaturen. Hierdurch sollen die Substanz und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und des anderen Anlagevermögens erhalten bzw. die Gebrauchsfähigkeit wiederhergestellt, deren Leistungsfähigkeit verbessert und die wirtschaftliche Nutzungsdauer dieser Kapazitäten verlängert werden.

(2) Maßnahmen der Instandhaltung/ -setzung sowie die Beschaffung und Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter werden über eine jeweils vor Ort auszuhandelnde Pauschale pro Platz und Tag abgegolten. Die Pauschale muss berücksichtigen, ob:

1. sich die für die Einrichtung notwendigen Gebäude im Eigentum des Einrichtungsträgers befinden oder es sich um gemietete oder gepachtete Grundstücke und Gebäude handelt, deren Instandhaltung und Instandsetzung gemäß § 536 BGB grundsätzlich dem Vermieter bzw. Verpächter obliegt;
2. im Falle der Ziff. 1 2. Alternative der Mieter bzw. Pächter für Schönheitsreparaturen, kleinere Instandsetzungen oder Bagatellreparaturen aufkommen muss;
3. sich die anderen Anlagegüter vollständig oder überwiegend im Eigentum des Einrichtungsträgers befinden.

Die unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Ziffern 1 bis 3 zu ermittelnde Pauschale hat zusätzlich die Unterschiedlichkeit der Leistungsarten nach § 1 des Rahmenvertrages zu berücksichtigen. Die Leistungen nach § 1 Nr. 1, 4 a, 4 b 2. Alternative, 5 a, 5 b 2. Alternative des Rahmenvertrages können dabei bezüglich der Höhe der notwendig werdenden Aufwendungen für Instandhaltung/ -setzung sowie Beschaffung und Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern zu den übrigen Leistungsarten nach § 1 des Rahmenvertrages abgegrenzt werden.

(3) Geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. d. Absatzes 2 sind Güter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die jeweils enthaltene Mehrwertsteuer, 800,00 DM nicht übersteigen (vgl. auch § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz - EstG).

## **17. Berücksichtigung von Erlösen**

Der durch den Einrichtungsträger geplante Verkauf von Anlagegütern ist dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen und berechtigt diesen, die hierdurch anfallenden Erlöse, die dem verkehrsüblichen Wert entsprechen sollen, beim Gesamtansatz für das Regelleistungsentgelt im nächsten Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.

## **18. Pauschalförderung für die betriebsnotwendigen Aufwendungen**

Alternativ zu den Abschreibungen (Ziff. 13), der Verzinsung des Anlagekapitals (Ziff. 14) und der nach Ziffer 16 auszuhandelnden Pauschale für die Instandhaltung/-setzung sowie die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern können für Einrichtungen nach § 1 des Rahmenvertrages die betriebsnotwendigen Aufwendungen durch einen festen Betrag abgegolten werden. Bei der Aushandlung sind die Kriterien nach Ziff. 16 Abs. 2, Satz 2 zu beachten. Die Pauschale ist zweckgebunden für die betriebsnotwendigen Aufwendungen.

## **19. Begriffsbestimmungen**

(1) Ersatzrationalisierungsinvestitionen sind Ersatzinvestitionen, die in der Folge technisch-organisatorischen Fortschritts auftreten können.

(2) Ersatzmodernisierungsinvestitionen zielen auf den Austausch verschlissener Anlagen gegen neue, technisch verbesserte Anlagegüter.

(3) Erweiterungsinvestitionen (Neuinvestitionen) vergrößern das vorhandene Leistungspotential der Einrichtung.

(4) Rationalisierungsinvestitionen (Neuinvestitionen) verfolgen das Ziel, durch den Einsatz neuer Anlagegüter die Kosten der Leistungserstellung zu senken und die Qualität der zu erbringenden Leistungen zu steigern.

(5) Modernisierungsinvestitionen (Neuinvestitionen) umfassen den Austausch alter gegen neue Anlagegüter, durch welche ein verbessertes Leistungsvermögen der Einrichtung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erreicht werden soll.

# **Anlage 4 zu § 9 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII - Entgelt für zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen**

## **I. Allgemeines**

### **1. Anwendungsbereich**

(1) Zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen sind jedem Kind oder Jugendlichen direkt zurechenbare Hilfeangebote, die über das Regelangebot der Einrichtung hinausgehen.

(2) Inhalt, Umfang und Qualität der zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen werden von dem Einrichtungsträger und den Vertragspartnern nach § 4 ThürRV in der Leistungsvereinbarung, die Entgelthöhe in der Entgeltvereinbarung festgelegt.

(3) Die Inanspruchnahme zusätzlicher individueller Erziehungsleistungen wird mit dem für die Leistung im Einzelfall nach § 86 ff. SGB VIII örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger im Hilfeplan vereinbart.

(4) Der Einrichtungsträger kann mit der Erbringung zusätzlicher individueller Erziehungsleistungen Personen beauftragen, zu denen kein Beschäftigungsverhältnis besteht.

### **2. Leistungen**

(1) Die zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen umfassen insbesondere pädagogische, therapeutische sowie schulunterstützende und berufsvorbereitende Maßnahmen. Sie dienen der zielgerichteten Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen zur Behebung außergewöhnlicher Problemlagen mit besonderen, deutlich abgrenzbaren, fachlich anerkannten Methoden.

(2) Schulunterstützende und berufsvorbereitende Jugendhilfeleistungen sind von der schulischen und beruflichen Ausbildung deutlich abzugrenzen. § 10 Abs. 1 SGB VIII gilt entsprechend.

### **3. Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Die pädagogischen und therapeutischen Angebote sowie die schulunterstützende und berufsvorbereitende Förderung müssen notwendig, geeignet und allgemein fachlich anerkannt sein. Die Angebote sind auf den Einzelfall abzustimmen und von persönlich und fachlich geeigneten Personen durchzuführen. Sofern eine spezielle berufliche Qualifikation vorausgesetzt wird, ist diese vom Einrichtungsträger nachzuweisen.

(2) Die zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen nach Abs. 1 sind im Hilfeplan für das Kind oder den Jugendlichen zu vereinbaren. Ziele, Umfang und Dauer der Leistungen sind festzuhalten. § 36 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII gilt entsprechend.

(3) Die zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen sind zeitlich angemessen zu begrenzen und in Zeiteinheiten zu vereinbaren. Nach Ablauf der Befristung ist eine Verlängerung der Leistung nur dann angezeigt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 weiterhin gegeben sind und ein erfolgreicher Abschluß der Maßnahme in absehbarer Zeit möglich ist.

(4) Der Einrichtungsträger hat auf Aufforderung durch den für die Leistung örtlich zuständigen Jugendhilfeträger eine auf den Hilfeplan bezogene Dokumentation über Verlauf und Ergebnis der vereinbarten Maßnahme vorzulegen.

#### **4. Vergütung**

(1) Die Vergütung der zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen erfolgt insbesondere nach Fachleistungsstunden (Ziff. 6 - 14). Abweichende Regelungen der Vergütung können getroffen werden.

(2) Die Vergütung erfolgt nur dann, wenn eindeutig festgestellt ist, daß ein Vorrang anderer Leistungsträger, insbesondere der Krankenkassen, nicht besteht.

(3) Die berufliche Qualifikation der Fachkräfte i. S. d. Ziff. 1 Abs. 4 ist durch den Einrichtungsträger zu prüfen und bei der Vergütung zu beachten. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen einschließlich der notwendigen Leistungsdokumentationen abgedeckt.

(4) Die Vergütungssätze beziehen sich auf eine Stunde (= 60 Minuten). Sie reduzieren sich bei Gruppenbetreuung entsprechend der Anzahl der Teilnehmer in angemessener Weise.

(5) Ist eine zusätzliche individuelle Erziehungsleistung nicht Gegenstand einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, die Leistung aber nach Maßgabe der Hilfeplanung im Einzelfall i. S. d. § 78b Abs. 3 SGB VIII geboten, so wird die Höhe der Vergütung zwischen dem Einrichtungsträger und dem für die Leistung im Einzelfall nach § 86 ff. SGB VIII örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe vereinbart. Als Orientierungsgröße für Vereinbarungen sind nach Fachleistungsstunden berechnete Entgelte für vergleichbare Leistungen zugrunde zu legen.

#### **5. Abrechnung**

(1) Die Abrechnung der zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen erfolgt zusammen mit dem Regelleistungsentgelt. Bei Abwesenheit (vgl. § 11 ThürRV) können keine zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen abgerechnet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für den Fall der Beauftragung von Fachkräften durch den Einrichtungsträger, zu denen kein Beschäftigungsverhältnis besteht.

## **II. Ermittlung der Vergütungssätze durch Fachleistungsstunden**

### **6. Begriffsbestimmung**

(1) Die Fachleistungsstunde ist die grundlegende Leistungs- und Berechnungseinheit für die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Angebote an zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen. Für unterschiedliche Angebote sind entsprechend unterschiedliche Fachleistungsstunden zu berechnen.

(2) Die Fachleistungsstunde beruht auf der Ermittlung der einer Fachkraft tatsächlich zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit und der Ableitung eines Leistungsentgeltes bezogen auf den Leistungsumfang von 60 Minuten auf der Grundlage der für die Erbringung der Leistung erforderlichen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten.

### **7. Nettoprinzip**

(1) Das Nettoprinzip beinhaltet, daß bei der Berechnung der Fachleistungsstunden nur die unmittelbar fallbezogene Tätigkeit für und am Kind oder Jugendlichen Berücksichtigung findet. Nicht unmittelbar fallbezogene Tätigkeiten wie Fahrzeiten, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung usw. sind als Minderzeiten zu berücksichtigen.

(2) Der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII zu vereinbarende Leistungsumfang bezieht sich ausschließlich auf die unmittelbar fallbezogene Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1. Im übrigen gilt, daß die Leistung immer für 1 Std. ( 60 Minuten) gewährt wird.

(3) Unmittelbar fallbezogene Tätigkeiten sind alle aus dem individuellen Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen abgeleiteten Tätigkeiten. Inwieweit auch Leistungen wie Gespräche mit Angehörigen, Behördenkontakte, Kontakte mit Schulen, Ärzten usw. als unmittelbar fallbezogene Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, ist im Hilfeplan zu vereinbaren.

### **8. Bestandteile**

Die Fachleistungsstunde setzt sich zusammen aus den zur Erbringung der Leistung erforderlichen Personalkosten, Sachkosten und den betriebsnotwendigen Aufwendungen.

### **9. Personalkosten**

(1) Die Personalkosten umfassen alle notwendigen Aufwendungen des Arbeitgebers (notwendiger Arbeitgeber-Bruttoaufwand einschließlich der Personalnebenkosten, insbesondere der tariflich vereinbarten Leistungen) für Fachkräfte, die über die Regelleistung hinausgehende zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen wahrnehmen und die nicht Bestandteil der im Basisentgelt nach § 8 Abs. 2 ThürRV enthaltenen Personalkosten sind.

(2) Die Personalkosten werden auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung und bezogen auf die betreffende Fachkraft berechnet. Bei mehreren Fachkräften, die eine unterschiedliche Ausbildung haben, aber die gleiche Leistung erbringen, ist ein Durchschnittswert zu bilden.

(3) Zu den Personalkosten zählen insbesondere anteilige Kosten der Leitung, Verwaltung und Hauswirtschaft. Die Höhe dieses Anteils ist zu vereinbaren.

(4) Personalkosten und Personalnebenkosten (Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Fortbildungskosten, Supervision und sonstige Personalnebenkosten) sind differenziert zu ermitteln und nachzuweisen. Es gilt § 10 Abs. 3 ThürRV.

## **10. Sachkosten**

(1) Sachkosten sind Betriebskosten, Verwaltungskosten und Betreuungskosten, die zur Durchführung der Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung erforderlich sind und im Regelleistungsentgelt nach § 8 ThürRV keine Berücksichtigung finden.

(2) Betriebskosten sind Kosten insbesondere für Wasser, Energie, Heizmaterial, Treibstoffe, Reinigungsmittel sowie für Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe.

(3) Verwaltungskosten sind Kosten insbesondere für Bürobedarf, EDV-Kosten, Porti, Telefon/Telefax, Fachzeitschriften, Verbands- und Organisationsbeiträge.

(4) Betreuungskosten sind Kosten insbesondere für pädagogisches Arbeits- und Lehrmaterial, Sport- und Spielgeräte, therapeutische Hilfsmittel.

(5) Sachkosten sind für die einzelne Leistung und entsprechend der Anzahl der Fachkräfte differenziert zu ermitteln. Es gilt § 10 Abs. 3 ThürRV.

## **11. Betriebsnotwendige Aufwendungen**

(1) Setzt die Leistung die Inanspruchnahme abschreibungsfähiger Anlagegütern voraus, die im Regelleistungsentgelt nicht berücksichtigt werden, sind die entsprechenden betriebsnotwendigen Aufwendungen nach § 8 Abs. 3 - 5 i. V. m. Abschn. IV der Anlage 3 ThürRV zu berechnen. Die betriebsnotwendigen Aufwendungen sind durch die Anzahl der Fachkräfte, die diese Anlagegüter in Anspruch nehmen, zu dividieren.

(2) Die Erforderlichkeit der Gebäude oder Gebäudeteile und der Anlagegüter für die Leistung muß aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3 ThürRV.

## **12. Entgeltberechnung**

(1) Das Entgelt für eine Fachleistungsstunde wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Gesamtkosten der Leistung}}{\text{Gesamtnettojahresarbeitszeit}} = \text{Stundensatz einer Fachleistungsstunde}$$

(2) Die Gesamtkosten der Leistung sind die Summe der unter Ziffer 8 genannten Kostenbestandteile.

### 13. Nettojahresarbeitszeit

(1) Die Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft errechnet sich aus deren Bruttojahresarbeitszeit (Wochen des Jahres x wöchentliche Arbeitszeit) abzüglich allgemeiner und besonderer Minderzeiten.

(2) Von den der Nettojahresarbeitszeitberechnung zugrunde gelegten allgemeinen Minderzeiten ist abzuweichen, wenn die besondere Einrichtungsstruktur (z. B. das Alter der Fachkräfte) diese Abweichung erforderlich macht.

(3) Die zu berücksichtigenden besonderen Minderzeiten, insbesondere für Vor- und Nachbereitung, Teamsitzung, Hilfeplanung und Supervision, sind zwischen den Vereinbarungsparteien im Hinblick auf die regionalen Angebotsbedingungen zu verhandeln.

Berechnungsbeispiel:

<b>Bruttojahresarbeitszeit</b>		
52 Wochen x 40 Std. + 1 Tag x 8 Std.		2.088 Std.
<b>Allgemeine Minderzeiten</b>		
28 Urlaubstage + 1 arbeits- freier Tag x 8 Std.	-	232 Std.
8 Feiertage	-	64 Std.
4 Fortbildungstage	-	32 Std.
5 Krankheitstage u. a.	-	40 Std.
		<hr/>
Zwischensumme		1.720 Std.
<b>Besondere Minderzeiten</b>		
Diese sind für Vor- und Nach- bereitung, Teamsitzung, Hilfe- planung u. a. zu vereinbaren.	-	____ Std.
Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft:		____ Std.

### 14. Verfahrensgrundsätze

(1) Die Anzahl der Fachleistungsstunden je Woche und die Dauer der zusätzlichen individuellen Erziehungsleistung werden im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII festgelegt.

Der Hilfeplan bildet zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 ThürRV vereinbarten Entgelthöhe die Grundlage für die Abrechnung der Leistung nach Ziff. 5.

(2) Vor Leistungsbeginn erhält der Einrichtungsträger von dem für die Leistung für den jungen Menschen örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung.

(3) Kann die Leistung nicht oder nur unregelmäßig erbracht werden, weil der junge Mensch sich entzieht oder aus anderen Gründen, die der Einrichtungsträger nicht zu verantworten hat, ist der örtlich zuständige Jugendhilfeträger unverzüglich zu informieren. Die Leistung ist entsprechend der Hilfeplanung bis zu einer Entscheidung durch den Jugendhilfeträger fortzusetzen. Eine rückwirkende Einstellung der Leistung ist nicht zulässig. Die Informationspflicht des Einrichtungsträgers ist im Hilfeplan zu konkretisieren.

### **III. Verhältnis zu anderen Leistungen**

#### **15. Sonderaufwendungen im Einzelfall**

(1) Die zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen sind von den Sonderaufwendungen im Einzelfall, die von den Kostenträgern gesondert gewährt werden können, abzugrenzen.

(2) Unter Sonderaufwendungen im Einzelfall sind die individuellen Sach- und Geldleistungen für junge Menschen in Einrichtungen zu verstehen, die nicht in den Entgelten enthalten sind.

(3) Sonderaufwendungen im Einzelfall sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, insbesondere für die Erstausrüstung mit Kleidung und Mobilar, für besondere Anlässe wie Kommunion/Konfirmation, Jugendweihe, Einschulung, für Ferienmaßnahmen, für die Anschaffung eines Fahrrades, den Erwerb eines Führerscheins sowie für zuzahlungspflichtige Hilfs- und Heilmittel.

(4) Jungen Volljährigen können finanzielle Sonderleistungen im Zusammenhang mit Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung nach § 41 SGB VIII gewährt werden.

#### **16. Vorrangige Leistungsträger**

Leistungen anderer Sozialleistungsträger dürfen nach § 10 Abs. 1 SGB VIII nicht deshalb versagt werden, weil entsprechende Leistungen auch durch die Jugendhilfe erbracht werden. Der Vorrang anderer Sozialleistungsträger, insbesondere der Krankenkassen, ist vor der Gewährung individueller Zusatzleistungen stets zu prüfen. Insbesondere gilt dies in aller Regel für Leistungen von Ärzten, Therapeuten und Logopäden. Die Heil- und Hilfsmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen i. d. F. vom 23.02.1996 (Banz Nr. 84) sind entsprechend zu berücksichtigen.

#### **14. Auslastungsquote**

Die Auslastungsquote soll die Differenz zwischen der möglichen Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft und der tatsächlichen Nachfrage der Leistung ausgleichen. Sie ist analog der Regelung zur Auslastungsquote nach Ziffer 5 der Anlage 3 zu vereinbaren.

# **Anlage 5**

## **zu § 10 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII - Entgeltvereinbarung**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Grundlagen**

(1) Die Entgeltvereinbarung legt das Entgelt für eine Leistung nach § 1 ThürRV fest. Sie wird auf der Grundlage der in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale abgeschlossen.

(2) Zu vereinbaren sind das Regelleistungsentgelt nach § 8 ThürRV und die Entgelte für die zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen nach § 9 ThürRV.

(3) Sonderaufwendungen im Einzelfall nach Ziff. 16 der Anlage 4 sind nicht Bestandteil der Entgeltvereinbarung.

#### **2. Bestandteile:**

Die Entgeltvereinbarung soll insbesondere folgende Bestandteile enthalten:

- Benennung der Vertragsparteien unter Angabe des Ortes, des Rechtsstatus, der Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnisse,
- Benennung der Vereinbarungsgrundlagen (§§ 78a ff. SGB VIII, ThürRV, Rechtsnorm der vereinbarten Leistung),
- Benennung der Höhe des Regelleistungsentgeltes nach § 8 ThürRV,
- Benennung der Entgelthöhe für die zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen nach § 9 ThürRV,
- Benennung von Regelungen, die von den Regelungen des ThürRV abweichen, z.B. zum Abwesenheitsentgelt, zur Zahlungsabwicklung oder zur Auslastungsquote,
- Festlegung des Vereinbarungszeitraums,
- gegebenenfalls Regelungen über außerordentliche Umstände, welche nach § 78d Abs. 3 SGB VIII den Anspruch auf Neuverhandlungen begründen können.

### **3. Entgeltermittlung:**

(1) Die Entgeltermittlung erfolgt anhand des Kostenblattes, das mit Beginn der Verhandlung und zusammen mit den in § 10 Abs. 3 ThürRV genannten Unterlagen vom Einrichtungsträger vorgelegt wird.

(2) Das Kostenblatt soll alle Kosten einer Leistung betriebswirtschaftlich aussagefähig und differenziert darstellen und die Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Einrichtung zur Erbringung der Leistung nachweisen.

(3) Für jede Leistung einer Einrichtung, die in einer separaten Leistungsbeschreibung dargestellt wird, ist vom Einrichtungsträger ein Kostenblatt zu erstellen.

(4) Enthält die Leistungsvereinbarung Festlegungen über unterschiedliche Betreuungszeiten bzw. Personalschlüssel, sind entsprechend unterschiedliche Kostenblätter vorzulegen.

(5) Das Regelleistungsentgelt ist als Tagessatz, das Entgelt für eine zusätzliche individuelle Erziehungsleistung als Stundensatz zu ermitteln, sofern die Vertragspartner keine andere Regelung treffen.

(7) Die Kostenblätter sind Bestandteile der Entgeltvereinbarung.

### **4. Vereinbarungszeitraum**

(1) Es gilt § 78d SGB VIII.

(2) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen, die auf der Grundlage der Vereinbarung für einen Vertragspartner zu einem objektiv unzumutbaren und gegen Treu und Glauben verstoßenden Ergebnis führen würden, sind auf Verlangen die Entgelte neu zu verhandeln. Bei welchen Veränderungen Neuverhandlungen erfolgen sollen, kann vereinbart werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(4) Anträge auf Neuvereinbarung von Entgelten bewirken frühestens nach 6 Wochen ab Antragseingang das Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung. Die 6-Wochen-Frist beginnt, sobald der Antrag und die Unterlagen nach § 10 Abs. 3 ThürRV bei den Vertragspartnern nach § 4 Abs. 1 ThürRV eingegangen sind.

### **5. Verfahrensgrundsätze**

(1) Vor Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in die Einrichtung gibt der zuständige Träger der Jugendhilfe eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung ab. Dies gilt auch für die im Hilfeplan vereinbarten zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen.

(2) Überzahlte Entgelte, z. B. durch Abwesenheit, sind unverzüglich zu erstatten.

## II. Kostenblatt für das Regelleistungsentgelt

(1) Name und Anschrift der Einrichtung:	
(2) Einrichtungsträger:	(3) Leistung:
(4) Vereinbarungszeit:	(5) Platzzahl:
(6) Auslastungsquote:	(7) Berechnungstage:

<b>A. Basisentgelt</b>	Kosten insgesamt (8)	Kosten je Platz und Tag (9)
<b>I. Personalkosten</b>		
(10) Leitung	DM	DM
(11) Regelbetreuung	DM	DM
(12) Verwaltung	DM	DM
(13) Hauswirtschaft	DM	DM
(14) Zivildienstleistende, FSJ, Praktikanten	DM	DM
(15) Personalnebenkosten	DM	DM
----- insgesamt:	DM	DM
<b>II. Sachkosten</b>		
(16) Lebensmittel	DM	DM
(17) Betriebskosten	DM	DM
(18) Verwaltungskosten	DM	DM
(19) Betreuungskosten	DM	DM
----- insgesamt:	DM	DM
----- Basisentgelt (20):	DM	DM

<b>B. Betriebsnotwendige Aufwendungen</b>	Kosten insgesamt	Kosten je Platz und Tag
(21) Abschreibungen	DM	DM
(22) Verzinsung des Anlagekapitals	DM	DM
(23) Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren	DM	DM
(24) Instandhaltung/-setzung, GWG	DM	DM
(25) Pauschalförderung	DM	DM
-----	-----	-----
insgesamt :	DM	DM
<b>C. Erlösabzüge</b>	Kosten insgesamt	Kosten je Platz und Tag
(26) Personalerstattungen	DM	DM
(27) Mieten und Pachten	DM	DM
(28) Erträge aus Arbeit für Dritte	DM	DM
(29) Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern	DM	DM
(30) sonstige Erlöse und Erstattungen	DM	DM
-----	-----	-----
insgesamt :	DM	DM
<b>D. Regelleistungsentgelt:</b>	Kosten insgesamt	Kosten je Platz und Tag
A. Basisentgelt	DM	DM
B. Betriebsnotwendige Aufwendungen	DM	DM
-----	-----	-----
insgesamt:	DM	DM
C. Erlösabzüge	DM	DM
-----	-----	-----
Regelleistungsentgelt:	DM	DM

Ort, Datum

## **Erläuterungen: Kostenblatt Regelleistungsentgelt**

Die Darstellung der Kostenarten im Kostenblatt erfolgt nach dem Bruttoprinzip.

**(2) Einrichtungsträger:**

Z. B. AWO, Caritas, DPWV, DW, Kreis, Stadt usw.

**(3) Leistung:**

Entsprechend § 1 ThürRV.

**(4) Vereinbarungszeit:**

Dauer der Entgeltvereinbarung.

**(5) Platzzahl:**

Als Platzzahl werden die in der Leistungsbeschreibung abgestimmten Plätze zugrunde gelegt.

**(6) Auslastungsquote:**

Die Auslastungsquote wird nach Ziff. 5 der Anlage 3 für den Vereinbarungszeitraum ermittelt.

**(7) Berechnungstage:**

Die Berechnung wird wie folgt durchgeführt:

Platzzahl x 365 Betreuungstage x Auslastungsquote = Berechnungstage.

Bei teilstationären Leistungen sind die jährlichen Betreuungstage zu vereinbaren.

**(8) Kosten insgesamt:**

Einzusetzen sind die auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 ThürRV ermittelten Aufwendungen für den Vereinbarungszeitraum.

**(9) Kosten je Platz und Tag:**

Die Kosten je Platz und Tag werden durch Division ermittelt. Divisor ist die Zahl der unter Position (7) eingetragenen Berechnungstage.

Beträgt die 3. Stelle nach dem Komma vier und weniger, dann bleibt sie unberücksichtigt; beträgt sie fünf und mehr, dann ist die 2. Stelle nach dem Komma aufzurunden.

Berechnungsbeispiel:  $\frac{\text{Kosten insgesamt (Position 8)}}{\text{Berechnungstage (Position 7)}} = \text{Kosten je Platz und Tag}$

**(10) - (14) Personalkosten:**

Die Personalkosten sind anhand der vereinbarten Personalbedarfe für (10) Leitung, (11) Regelbetreuung, (12) Verwaltung, (13) Hauswirtschaft und (14) Zivildienstleistende, FSJ, Praktikanten zu ermitteln und gegliedert darzustellen. Für die Hauswirtschaft sind die Personalkosten zusätzlich für die Bereiche Küche, Reinigung, Wäscherei und Hausmeister zu differenzieren.

Folgende Gliederung ist einzuhalten:

a. Bruttogehälter, Bruttolöhne, Sonderzuwendungen und Lohn- und Kirchensteuer, wenn der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung zu seinen Lasten gewählt hat,

b. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Krankenkasse, Angestellten-, Arbeiterrenten- und Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung),

c. Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung entsprechend dem Tarifwerk des jeweiligen Trägers. Für Träger, die nicht an eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung gebunden sind, ist Richtwert der ZVK-Beitrag für den öffentlichen Dienst.

**(15) Personalnebenkosten:**

- a. Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- b. Tagungsbeiträge, berufsbezogene Fortbildung, Supervision,
- c. Gesetzlich erforderliche gesundheitliche Untersuchungs- und Vorbeugemaßnahmen.

Der Vereinbarung über die Höhe der Personalnebenkosten sind vergleichbare Aufwendungen in der öffentlichen Jugendhilfe zugrunde zu legen.

**(16) Lebensmittel:**

Aufwendungen für Lebensmittel und Fremdversorgung.

**(17) Betriebskosten:**

- a. Wasser,
- b. Energie, Heizmaterial jeder Art (feste Brennstoffe, Öl, Gas),
- c. Treibstoffe und Schmiermittel,
- d. Reinigungs- und Putzmaterial für Haus und Wäsche,
- e. Gartenpflege einschließlich Pflanzen und Sämereien/Tierhaltung, sofern es sich nicht um Hilfsbetriebe handelt,
- f. Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe,
- g. Reinigung, Pflege und Instandhaltung der Kleider und Wäsche des Hauses und der Bewohner,
- h. Steuern (Grundsteuer, Kfz-Steuer),
- i. Gebühren, z.B. für Müllabfuhr, Schornsteinfeger, TÜV,
- j. betriebsnotwendige Versicherungen,
- k. sonstige allgemeine Betriebskosten.

**(18) Verwaltungskosten:**

- a. Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten,
- b. Porti, Kleinfrachten, Postscheck- und Bankgebühren,
- c. Telefon/Telefax,
- d. Repräsentationskosten,
- e. Fachzeitschriften,
- f. Verbands- und Organisationsbeiträge,
- g. fremde Dienstleistungen,
- h. Reisekosten, Fahrgelder,
- i. Öffentlichkeitsarbeit, Werbekosten.

**(19) Betreuungskosten:**

- a. Bücher, Zeitschriften, Tageszeitungen,
- b. CD's, Schallplatten, Filme, Video und andere Medien,
- c. Rundfunk, Fernsehgebühren (sofern eine Befreiung nicht möglich ist),
- d. Grundbedarf für Körperpflege und Friseur,
- e. Freizeitbetätigungen, Tagesausflüge,
- f. Ferienfreizeiten (sofern dies in der Leistungsvereinbarung festgelegt wurde),
- g. Lernmittel,
- h. gesundheitliche Betreuung.

**(20) Basisentgelt:**

Summe der Positionen (10) - (19)

**(21) Abschreibungen:**

Abschreibungen haben auf der Grundlage der Ziff. 13 der Anlage 3 und anhand eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagennachweises zu erfolgen. Die Nutzungsdauer des Anlagegutes ist nach den AfA-Tabellen zu bemessen bzw. - für den Fall, daß die AfA-Tabellen nicht herangezogen werden können - zu vereinbaren.

**(22) Verzinsung des Anlagekapitals:**

Einzusetzen sind die vereinbarten Kosten nach Ziffer 14 der Anlage 3.

**(23) Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren:**

Die Höhe der Kosten wird im einzelnen vereinbart, entsprechend den Gegebenheiten vor Ort. Es gilt Ziff. 15 der Anlage 3.

**(24) Instandhaltung/-setzung, Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern:**

Einzusetzen sind die vereinbarten Kosten nach Ziff. 16 der Anlage 3.

**(25) Pauschalförderung:**

Einzusetzen ist die entsprechende Pauschale nach Ziff. 18 der Anlage 3 alternativ zu Abschreibung (21), Verzinsung des Anlagekapitals (22) und Instandsetzung sowie Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (24).

**(26) Personalerstattungen:**

Zu berücksichtigen sind Einnahmen z.B. aus Verkäufen an das Personal, Einnahmen der Wäscherei für Personalwäsche, Einnahmen aus privaten Telefongesprächen, Verköstigung des Personals durch die Küche usw.

**(27) Mieten und Pachten:**

Hier sind z. B. Einnahmen aus Mieten für an Mitarbeiter und Einrichtungsbetreiber überlassene Wohnungen oder Zimmer in eigenen Gebäuden, von Dritten gezahlte Mieten, Garagenmieten oder Pachten einzusetzen.

**(28) Erträge aus Arbeit für Dritte:**

Einzusetzen sind Erträge aus Arbeitsleistungen für Dritte und Erlöse aus dem Verkauf von Produkten.

**(29) Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern:**

Einzusetzen sind Erlöse aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, d. h. abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter (Gebäude, Betriebseinrichtung, KFZ, Ausstattung u.a.).

### III. Kostenblatt für die zusätzliche individuelle Erziehungsleistung

(1) Name und Anschrift der Einrichtung:	
(2) Einrichtungsträger:	(3) Leistung:
(4) Vereinbarungszeit:	(5) Anzahl der Fachkräfte:
(6) Berechnungsstunden:	

<b>A. Kosten</b>	Kosten insgesamt (7)	Kosten je Fach- leistungsstunde (8)
<b>I. Personalkosten</b>		
(9) Fachkraft	DM	DM
(10) Personalnebenkosten	DM	DM
(11) Leitung/Verwaltung/Hauswirtschaft	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
<b>II. Sachkosten</b>		
(12) Betriebskosten	DM	DM
(13) Verwaltungskosten	DM	DM
(14) Betreuungskosten	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
<b>III. Betriebsnotwendige Aufwendungen</b>		
(15) Abschreibungen	DM	DM
(16) Verzinsung des Anlagekapitals	DM	DM
(17) Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren	DM	DM
(18) Instandhaltung/-setzung, GWG	DM	DM
(19) Pauschalförderung	DM	DM
insgesamt :	DM	DM

<b>B. Erlösabzüge</b>	Erlöse insgesamt	Erlöse je Fach- leistungsstunde
(20) Personalerstattungen	DM	DM
(21) Mieten und Pachten	DM	DM
(22) Erträge aus Arbeit für Dritte	DM	DM
(23) Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern	DM	DM
(24) sonstige Erlöse	DM	DM
insgesamt :	DM	DM

<b>C. Entgelt Zusätzliche individuelle Erziehungsleistung</b>	Kosten insgesamt	Kosten je Fach- leistungsstunde
I. Personalkosten	DM	DM
II. Sachkosten	DM	DM
III. Betriebsnotwendige Aufwendungen	DM	DM
insgesamt:	DM	DM
Erlösabzüge	DM	DM
Entgelt :	DM	DM

Ort, Datum:

## **Erläuterungen:**

### **Kostenblatt zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen**

Die Darstellung der Kostenarten im Kostenblatt erfolgt nach dem Bruttoprinzip.

**(2) Einrichtungsträger:**

Z. B. AWO, Caritas, DPWV, DW, Kreis, Stadt usw.

**(3) Leistung:**

Z. B. Psychotherapie, Gesprächstherapie, Spiel-, Musik-, Bewegungs- oder Arbeitstherapie, logopädische Betreuung, autogenes Training usw. entsprechend der Leistungsvereinbarung.

**(4) Vereinbarungszeit:**

Dauer der Entgeltvereinbarung.

**(5) Anzahl der Fachkräfte:**

Einzusetzen ist die Anzahl der vollbeschäftigten Fachkräfte, die entsprechend der Leistungsvereinbarung die unter Position (3) genannte Leistung erbringen.

**(6) Berechnungsstunden:**

Die Berechnung wird wie folgt durchgeführt:

Anzahl der vollbeschäftigten Fachkräfte x Nettojahresarbeitszeit = Berechnungsstunden.

Die Nettojahresarbeitszeit wird nach dem in Ziffer 12 der Anlage 4 beschriebenen Verfahren berechnet.

**(7) Kosten insgesamt:**

Einzusetzen sind die auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Thür. RV ermittelten Aufwendungen für die Leistung im Vereinbarungszeitraum.

**(8) Kosten je Fachleistungsstunde:**

Die Kosten je Fachleistungsstunde werden durch Division ermittelt. Divisor ist die Zahl der unter Position (6) eingetragenen Berechnungsstunden.

Beträgt die 3. Stelle nach dem Komma vier und weniger, dann bleibt sie unberücksichtigt; beträgt sie fünf und mehr, dann ist die 2. Stelle nach dem Komma aufzurunden.

Berechnungsbeispiel:  $\frac{\text{Kosten insgesamt (Position 7)}}{\text{Berechnungsstunden (Position 6)}} = \text{Fachleistungsstunde}$

**(9) Fachkraft:**

Die Personalkosten sind auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen im zurückliegenden Vereinbarungszeitraum zu ermitteln und nach den vorgegebenen Bereichen gegliedert darzustellen:

a. Bruttogehälter, Bruttolöhne, Sonderzuwendungen und Lohn- und Kirchensteuer, wenn der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung zu seinen Lasten gewählt hat,

b. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Krankenkasse, Angestellten-, Arbeiterrenten- und Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung),

c. Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung entsprechend dem Tarifwerk des jeweiligen Trägers. Für Träger, die nicht an eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung gebunden sind, ist Richtwert der ZVK-Beitrag für den öffentlichen Dienst.

**(10) Personalnebenkosten:**

- a. Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- b. Tagungsbeiträge, berufsbezogene Fortbildung, Supervision,
- c. Gesetzlich erforderliche gesundheitliche Untersuchungs- und Vorbeugemaßnahmen.

Der Vereinbarung über die Höhe der Personalnebenkosten sind vergleichbare Aufwendungen in der öffentlichen Jugendhilfe zugrunde zu legen.

**(11) Leitung/Verwaltung/Hauswirtschaft:**

Kosten für Leitung/Verwaltung/Hauswirtschaft sind zu vereinbaren.

**(12) Betriebskosten:**

Als Betriebskosten können berücksichtigt werden:

- a. Wasser,
- b. Energie, Heizmaterial jeder Art (feste Brennstoffe, Öl, Gas),
- c. Treibstoffe und Schmiermittel,
- d. Reinigungs- und Putzmaterial für Haus und Wäsche,
- e. Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe.

Steuern (Grundsteuer, Kfz-Steuer), Gebühren und betriebsnotwendige Versicherungen sind nur insofern zu berücksichtigen, als sie nicht in der Kostenkalkulation für das Regelleistungsentgelt berücksichtigt werden.

**(13) Verwaltungskosten:**

Als Verwaltungskosten können berücksichtigt werden:

- a. Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten,
- b. Porti, Kleinfrachten, Postscheck- und Bankgebühren,
- c. Telefon/Telefax,
- d. Fachzeitschriften,
- e. Verbands- und Organisationsbeiträge,
- f. Reisekosten, Fahrgelder.

**(14) Betreuungskosten:**

Als Betreuungskosten können berücksichtigt werden:

- a. Pädagogisches Arbeits- und Lehrmaterial,
- b. Sport- und Spielgeräte,
- c. Therapeutische Hilfsmittel,

**(15)-(19) Betriebsnotwendige Aufwendungen:**

Zu berücksichtigen sind abschreibungsfähige Anlagegüter, die nicht als Kosten im Regelleistungsentgelt enthalten sind. Für die Berechnung der betriebsnotwendigen Aufwendungen gelten die Regelungen des Abschn. IV der Anlage 3.

**(15) Abschreibungen:**

Abschreibungen haben auf der Grundlage der Ziff. 13 der Anlage 3 und anhand eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagennachweises zu erfolgen. Die Nutzungsdauer des Anlagegutes ist nach den AfA-Tabellen zu bemessen bzw. - für den Fall, daß die AfA-Tabellen nicht herangezogen werden können - zu vereinbaren.

**(16) Verzinsung des Anlagekapitals:**

Einzusetzen sind die vereinbarten Kosten nach Ziffer 14 der Anlage 3.

**(17) Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren:**

Die Höhe der Kosten wird im einzelnen vereinbart, entsprechend den Gegebenheiten vor Ort. Es gilt Ziff. 15 der Anlage 3.

**(18) Instandhaltung/-setzung, Ersatzbeschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern:**

Die Berechnung wird auf der Grundlage der Pauschale nach Ziffer 16 der Anlage 3 wie folgt durchgeführt:

$$\frac{\text{Pauschale} \times 365 \text{ Tage}}{\text{Nettojahresarbeitszeit}} = \text{Aufwendungen je Fachleistungsstunde}$$

**(19) Pauschalförderung:**

Die Berechnung wird auf der Grundlage der Pauschale nach Ziff. 18 der Anlage 3 wie folgt durchgeführt:

$$\frac{\text{Pauschale} \times 365 \text{ Tage}}{\text{Nettojahresarbeitszeit}} = \text{Aufwendungen je Fachleistungsstunde}$$

**(20)-(25) Erlösabzüge:**

Zu berücksichtigen sind Erlösabzüge, die zusätzlichen individuellen Erziehungsleistungen zuzuordnen sind und nicht im Regelleistungsentgelt berechnet wurden.

**(20) Personalerstattungen:**

Zu berücksichtigen sind Einnahmen z.B. aus Verkäufen an das Personal, Einnahmen der Wäscherei für Personalwäsche, Einnahmen aus privaten Telefongesprächen, Verköstigung des Personals durch die Küche usw.

**(21) Mieten und Pachten:**

Hier sind z. B. Einnahmen aus Mieten für an Mitarbeiter und Einrichtungsbetreiber überlassene Wohnungen oder Zimmer in eigenen Gebäuden, von Dritten gezahlte Mieten, Garagenmieten oder Pachten einzusetzen.

**(22) Erträge aus Arbeit für Dritte:**

Einzusetzen sind Erträge aus Arbeitsleistungen für Dritte und Erlöse aus dem Verkauf von Produkten.

**(23) Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern:**

Einzusetzen sind Erlöse aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, d. h. abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter (Gebäude, Betriebseinrichtung, KFZ, Ausstattung u.a.).

**(8) Auslastungsquote:**

Die Auslastungsquote wird nach Ziff. 5 der Anlage 3 für den Vereinbarungszeitraum ermittelt. Die Berechnung wird auf der Grundlage der Auslastung im zurückliegenden Vereinbarungszeitraum wie folgt durchgeführt:

$$\frac{\text{Zahl der geleisteten Fachleistungsstunden} \times 100}{\text{Anzahl der Fachkräfte} \times \text{Nettojahresarbeitszeit}} = \text{Auslastungsquote in Prozent}$$

Modellrechnung:

die Nettojahresarbeitszeit je Fachkraft (40 Std./Wo.) beträgt 1.596,6 Std./p.a., die Berechnungsstunden sind 7.983 (1.596,6 Std./p.a. x 5 Fachkräfte)

$$\frac{7.745 \times 100}{7.983} = 97 \%$$

<b>B. Sachkosten</b>	Kosten insgesamt (8)	Kosten je Fachleistungstunde (9)
(9) Betriebskosten		
(10) Verwaltungskosten		
(11) Betreuungskosten		
.....		
insgesamt:		

<b>C. Betriebsnotwendige Aufwendungen</b>	Kosten insgesamt (8)	Kosten je Fachleistungstunde (9)
(21) Abschreibungen		
(22) Verzinsung des Anlagekapitals		
(23) Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren		
(24) Instandhaltung/-setzung, GWG		
(25) Pauschalförderung		
.....		
insgesamt :		

<b>D. Erlösabzüge</b>	Kosten insgesamt (8)	Kosten je Fach- leistungstunde (9)
(26) Erstattungen	DM	DM
(27) Mieten und Pachten	DM	DM
(28) Erträge aus Arbeit für Dritte	DM	DM
(29) Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern	DM	DM
(30) sonstige Erlöse	DM	DM
(31) Zuschüsse	DM	DM
insgesamt :	--	DM
	DM	

<b>D. Entgelt Zusätzliche individuelle Erziehungsleistung</b>	Kosten insgesamt (8)	Kosten je Fach- leistungstunde (9)
A. Basisentgelt	DM	DM
B. Betriebsnotwendige Aufwendungen	DM	DM
insgesamt:	--	DM
C. Erlösabzüge	DM	DM
Einrichtungsbezogenes Grundentgelt:	--	DM
	DM	

<b>C. Betriebsnotwendige Aufwendungen</b>	Kosten insgesamt	Kosten je Platz und Tag
(21) Abschreibungen	DM	DM
(22) Verzinsung des Anlagekapitals	DM	DM
(23) Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren	DM	DM
(24) Instandhaltung/-setzung, GWG	DM	DM
(25) Pauschalförderung	DM	DM
----- insgesamt :	DM	DM
<b>C. Erlösabzüge</b>	Kosten insgesamt	Kosten je Platz und Tag
(26) Erstattungen	DM	DM
(27) Mieten und Pachten	DM	DM
(28) Erträge aus Arbeit für Dritte	DM	DM
(29) Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern	DM	DM
(30) sonstige Erlöse	DM	DM
(31) Zuschüsse	DM	DM
----- insgesamt :	DM	DM

<b>D. Einrichtungsbezogenes Grundentgelt:</b>	Kosten insgesamt	Kosten je Platz und Tag
A. Basisentgelt	DM	DM
B. Betriebsnotwendige Aufwendungen	DM	DM
----- insgesamt:	DM	DM
C. Erlösabzüge	DM	DM
----- Einrichtungsbezogenes Grundentgelt:	DM	DM

IV.

(17) Betriebskosten

(18) Verwaltungskosten

(19) Betreuungskosten

Ort, Datum















